# Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 584. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 15. December 1875.


## Deutschland.

### O. C. Reichstags-Verhandlungen.

### 27. Sitzung vom 14. December.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Fürst von Bismarck, Delbrück, Leonhardt, Friedberg, v. Amsberg u. A.

Präsident v. Forckenbeck: Zu der Sitzung vom 9. December hatte ich mir die Entscheidung darüber, ob den Abgeordneten Bamberger und Stumm zu einer Erklärung vor der Tagesordnung das Wort zu ertheilen sei, vorbehalten, bis der stenographische Bericht der betreffenden Sitzung gedruckt sei. Nach Einsicht in den jetzt gedruckt vorliegenden stenographischen Bericht ertheile ich nunmehr zunächst vor der Tagesordnung das Wort dem Abg. Stumm.

Abg. Stumm: Ich habe zu constatiren, daß der Sinn meiner Aeußerung in der Sitzung vom 7. December kein anderer war als der, daß der Abgeordnete Bamberger im Jahre 1873 dem Compromiß in Betreff der Aufhebung der Eisenzölle zu seinen Gunsten eine Auslegung gegeben hat, welche im diametralen Gegensatz steht zu der Tragweite, welche er jetzt zu meinen Ungunsten demselben beilegt. (Redner verliest mehrere Stellen aus der Rede des Abgeordneten Bamberger in der betreffenden Sitzung vom Jahre 1873 und fährt fort:) Es geht aus diesen Stellen hervor, daß, während der Abgeordnete Bamberger mir jetzt die Pflicht zuschiebt, mit meinen Freunden an dem Compromiß vom Jahre 1873 festzuhalten, er früher ausdrücklich erklärt hat, der Compromiß binde nur diejenigen Abgeordneten, die denselben ausdrücklich abgeschlossen haben.

Abg. Dr. Bamberger: Nur ein Wort, meine Herren! Die Bemerkung des Herrn Abeordneten Stumm am Ende der Sitzung von voriger Woche legte mir einen Widerspruch in den Mund, der in seinem ersten und seinem zweiten Theil im Jahre 1873 spielen sollte. Ich sollte damals nach einander für und gegen den Compromiß gewirkt haben. Heute zieht er eine Parallele zwischen dem, was ich im Jahre 1873 geäußert und dem, was ich im Jahre 1875 gesagt hätte. Das deckt sich meiner Ansicht nach gar nicht, und ich glaube, daß die Herren, die sich die Mühe nehmen wollen, den stenographischen Bericht zu lesen, sehen werden, daß damit die Behauptung, die der Herr Abgeordnete Stumm das vorige Mal aufgestellt hat, vollständig aus der Welt geschafft ist.

Nach diesen Erklärungen, durch welche die Differenz zwischen den Abgg. Dr. Bamberger und Stumm als ausgeglichen zu betrachten ist, tritt das Haus in die zweite Berathung derjenigen Abänderungen des Strafgesetzbuchs ein, welche nicht an die Commission verwiesen, sondern der Durchberathung im Plenum vorbehalten sind. Es sind dies zunächst die §§ 4 und 5, die bei der Discussion zusammengefaßt werden. (Die gesperrten Worte enthalten die Abweichung von dem bestehenden Strafgesetz).

§ 4. Nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs kann verfolgt werden: 1) ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, ein Münzverbrechen, oder gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist; 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist. Die Verfolgung ist auch zuläßig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war.

§ 5. Insofern es sich nicht um eines der im § 4 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen handelt, ist im Falle des § 4 Nr. 2 Absatz 2 das ausländische Strafgesetz anzuwenden, soweit dieses milder ist, und bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn 1) die Handlung durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, nicht mit Strafe bedroht ist; 2) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen; 3) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder 4) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Bundescommissar v. Amsberg: Bei dem Werth, welcher von Seiten der verbündeten Regierungen darauf gelegt wird, über die §§ 4 und 5 zu einer Verständigung mit dem hohen Hause zu kommen, möge es gestattet sein, den Motiven Einiges hinzuzufügen. Die Intention der verbündeten Regierungen geht dahin, in den Fällen, in denen ein Deutscher, welcher im Ausland eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen anzusehen ist, das Erforderniß fallen zu lassen, daß die betreffende Handlung nach den Gesetzen des Ortes, wo die Handlung begangen ist, mit Strafe bedroht sei. Die verbündeten Regierungen sind dazu gelangt, auf Grund einer Reihe praktischer Erfahrungen, welche es dringend wünschenswerth gemacht haben, dies Erforderniß zu beseitigen. Es ist klar, daß, wenn irgendwo an einem Orte, wo der Sklavenhandel nicht mit Strafe bedroht ist, er in Deutschland nicht belangt werden kann. Wenn Verordnungen erlassen werden sollen, um den Transport polynesischer Arbeiter in bestimmte Grenzen zu bannen, so ist es doch fraglich, ob in diesem Gesetze Strafbestimmungen getroffen werden können für Verbrechen oder Vergehen, welche in jenen Gegenden begangen worden sind, wo eine Menge Delicte unseres Strafgesetzbuches nicht strafbar sind. Es mußte im höchsten Grade bedenklich erscheinen, lediglich für die Polynesier und den Bereich von Polynesien Bestimmungen zu geben. Die Reichsregierung ist ermächtigt, deutschen Consuln die Befugniß zu ertheilen, Eide mit voller Giltigkeit für das Inland abzunehmen. Bei einzelnen Gelegenheiten war es nun zweifelhaft, ob, wenn an dem betreffenden Orte nicht die Bestimmung besteht, daß auch ein solcher vor einem auswärtigen Consul abgelegter Eid als wirklicher Eid anzusehen sei, in Deutschland eine Strafe wegen Meineids Platz greifen darf. Wenn auch vielfach von der Wissenschaft anerkannt ist, es genüge, daß ein in Deutschland strafbares Delict in abstracto im Auslande strafbar sei, so ist doch auch vielfach die Strafbarkeit der concreten Form des Delictes im Auslande verlangt worden. Deshalb hat auch Amerika ein Gesetz gegeben, wonach der vor amerikanischen Consulatsbehörden geleistete Meineid ebenso strafbar ist, wie der in Amerika selbst geleistete.

Auch von deutschen Beamten im Auslande begangene Verbrechen und Vergehen mußten bisher im Inlande völlig straflos bleiben. Hat ein solcher Beamter sich bestechen lassen, so ist nach unserer jetzigen Strafgesetzgebung zweifelhaft, ob er im Inlande belangt werden könne. Nach allen Seiten hin haben sich Erscheinungen gezeigt, welche es wünschenswerth machen, von den Erfordernissen unseres Strafgesetzes abzusehen. Das deutsche Strafgesetzbuch ist in der Bestrafung der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen im Inlande sehr enge. Es soll daher jetzt auch der im Auslande von Ausländern gegen Deutsche begangene Delict strafbar sein. In dieser Beziehung hat auch die Praxis eine Reihe von höchst bedenklichen Fällen ergeben. Es sind Fälle vorgekommen, wo Ausländer, welche im Inlande domicilirt sind, Deutsche im Auslande mißhandelt haben, und ins Inland zurückgekehrt, nicht verfolgt werden konnten. Dies hat man in weiten Kreisen nicht begreifen können. Außerdem ist es, wenn ein Deutscher im Auslande verletzt worden ist, unendlich schwer, in vielen Staaten die Strafverfolgung zu erreichen, namentlich auch wegen der damit verknüpften außerordentlich großen Kosten. Es kam überdies noch eine Reihe anderer Fälle vor; z. B. wenn in einem dritten Lande, nehmen Sie an in Frankreich, ein Ausländer, z. B. ein Schweizer oder Spanier einen Deutschen verletzt: der Spanier entrinnt nach Spanien und läßt sich später in Deutschland finden. In diesem Falle kann man ihn in Deutschland nicht strafen, obwohl es der französischen Jurisdiction nicht möglich sein würde, die Auslieferung des Spaniers von Spanien zu verlangen. Es erscheint daher im Interesse der Rechtspflege dringend geboten, über die Schranken hinauszugehen, die gegenwärtig der deutschen Strafgewalt gezogen sind, und ich ersuche das hohe Haus, den §§ 4 und 5 die Zustimmung geben zu wollen.

Fürst v. Bismarck: Der Umstand, daß sich über eine so wichtige Materie weder ein Redner dafür, noch ein solcher dagegen gemeldet hat, erregt mir die Besorgniß, daß es die Absicht sei, über die §§ 4 und 5 stillschweigend hinwegzugehen. Ich würde dies mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit, die mir für den Schutz der Deutschen im Auslande als Vorstand des auswärtigen Amtes obliegt, im höchsten Grade beklagen. Ich würde nicht aus eigener Schuld, sondern durch die Ablehnung des Reichstages in die Lage gebracht werden, den Schutz in weiterem Maße, als er bisher bei der, wie ich glaube, unvollkommenen Situation der Strafbestimmungen geleistet wird, nicht leisten zu können. Ich würde meinerseits für diesen Zustand der Dinge der Verantwortung überhoben sein, da die verbündeten Regierungen, indem sie diese sehr wichtigen und für das Ansehen des Reiches und seiner Angehörigen im Auslande bedeutsamen Paragraphen vorschlagen, ihrer Pflicht zu genügen glauben. Der Vorredner hat im Wesentlichen die juristische Seite der Sache erörtert, ich erlaube mir, sie noch mit Beispielen aus der neuesten Zeit zu belegen. Sie bedürfen, um diesen Theil des Gesetzes zu beurtheilen, nicht der Supposition, daß ein Deutscher etwa in wüsten Ländern, in uncivilisirten, da, wo die Strafgerechtigkeit überhaupt nicht Sinn hat, verletzt oder ermordet würde, wir haben in civilisirten Ländern doch Vorgänge gesehen, wonach in diesen ein Mord im Allgemeinen als straflos betrachtet wurde, sobald er an einem Deutschen verübt wurde. Sie haben bei Aufständen in civilisirten Ländern wie in Spanien, gefunden, daß Deutsche, sei es, daß sie durch Sturm verschlagen, sei es als Reisende dort sich aufhalten, nicht nur gewaltthätig behandelt, sondern auch in angeblich rechtlichen Formen umgebracht werden.

Ich erinnere an den Hauptmann Schmidt. Ich könnte noch andere ähnliche Fälle namhaft machen, die recht deutlich zeigen, daß es für die Sicherheit des Angehörigen des deutschen Reiches, der sich im Auslande bewegt, wirklich eine wesentliche Verbesserung ist, daß wenn an ihm ein Verbrechen verübt wird, dem Verbrecher doch wenigstens in Deutschland der ungestrafte Aufenthalt nicht gestattet ist. Die Mörder der Leute, auf die ich anspielte, würden sich jetzt unter dem Schutz der deutschen Gesetze ruhig bei uns aufhalten dürfen, sie würden den Angehörigen der Opfer ihrer Verbrechen harmlos oder mit Hohn die Erzählung davon machen können, sie würden unantastbar sein. Ich kann nicht leugnen, daß für mein Gefühl, für meine Wünsche, dem Mitbürger in dem Auslande in so vollem Maße Schutz zu gewähren, wie wir ihn leisten können, dieser Zustand etwas Verletzendes hat, und Sie werden es mir nicht als eine eigensinnige Hartnäckigkeit auslegen, wenn ich an diesem Satze festhalte und wenn ich die etwaige Ablehnung, die ich immer noch nicht befürchten will, nur als ein Ergebniß eines Mangels an Zeit, der Ueberhastung der Berathung ansehe, in welche uns die meines Erachtens sehr üble Zeit der Zusammenberufung des Reichstages gebracht hat (Hört! hört!), so daß ich es lediglich dem Mangel an Zeit zuschreiben würde, wenn Sie dieser wichtigen Materie nicht näher treten wollten. Ich bin aber bisher überzeugt, daß der Mangel an eingeschriebenen Rednern gegen oder für das Gesetz nur darin seinen Grund haben wird, daß der Annahme dieses Vorschlages von keiner Seite etwas entgegensteht.

Abg. Lasker: Redner aus dem Hause haben nicht zum Worte kommen können, weil die Vertreter der Regierung sich zum Worte gemeldet hatten, und es ist ganz natürlich, daß zunächst die Begründung der Regierungsvorlage gehört wird, ehe aus dem Hause gesprochen werden kann. Der Herr Reichskanzler hat sowohl materiell richtig darauf hingedeutet, was in dem jetzigen Gesetz mangelhaft sein kann, wie auch auf die Gründe, aus denen das Haus auch bei gutem Willen auf die §§ 4 und 5 der Vorlage jetzt einzugehen nicht in der Lage ist. Ich habe schon in der Generaldiscussion darauf hingewiesen, daß ich den Gedanken einer Ergänzung der jetzigen §§ 4 und 5 keineswegs als unberechtigt zurückweise, aber auch auf die Schwierigkeiten dieser Punkte und die Unmöglichkeit hingedeutet, die Sache so zu ordnen, wie die Regierung vorgeschlagen. In Bezug auf Verbrechen und Vergehen, die in uncivilisirten Gegenden begangen werden, kann nur durch ein Specialgesetz geholfen werden und zwar in der Weise, zu der sich die Regierung schon in diesem Jahre die Zustimmung erbeten hat. Eine Specialgesetzgebung, wie die in Bezug auf die Behandlung der polynesischen Arbeiter, wird zu günstigeren Resultaten führen, als wenn man die uncivilisirten Länder zum Muster für gesetzgeberische Beziehungen zu anderen civilisirten Staaten nimmt. Nach der Regierungsvorlage würde der für Viele von uns unannehmbare Zustand herbeigeführt, daß jede Handlung strafbar wäre, die ein Ausländer gegen einen Deutschen begeht, auch wenn dies im Auslande geschieht. Wenn man auf einzelne specialisirte Verbrechen zurückkäme, so würde vielleicht ein Anstand nicht zu erheben sein, aber es ist unmöglich, diesen Satz zu generalisiren. Eine Anzahl Fälle sind nur bei uns Vergehen, im Auslande aber nicht. Es wird uns vorgeschlagen, die Verleitung zur Auswanderung in einer bestimmten Weise, die Verabredung wegen Bietens bei öffentlichen Auctionen zu bestrafen. Ich erinnere auch an die Strafbestimmungen, die wir bereits jetzt haben, die das preußische Strafgesetzbuch gar nicht gekannt hat, über das Mitwirken beim Schuldenmachen von Minderjährigen. Ueberall da können wir doch unmöglich Bestimmungen treffen, daß ein Ausländer, der einer solchen Handlung gegen einen Deutschen sich schuldig gemacht hat, strafbar sein soll nach deutschem Gesetz.

Das würde den Standpunkt verrücken, denn der Ausländer ist gar nicht verpflichtet, unsere Gesetze zu kennen, und ich bin überzeugt, daß wir — um nicht von auswärtigen Verwickelungen zu sprechen — in Verwickelungen kommen, von denen wir nicht wissen, wie wir sie lösen sollen. Daß ein Deutscher, welcher im Auslande eine nach den deutschen Gesetzen strafbare Handlung begangen hat, bestraft werden soll, auch wenn diese Handlung im Auslande nicht bestraft wird, würde allgemein ebenfalls den Anschauungen wenigstens Vieler von uns über Strafbarkeit widersprechen. Es mögen Mitglieder des Hauses die Regulirung dieser Angelegenheit im Sinne der Vorlage wünschen, es hat sogar ein hervorragendes Mitglied, der Abg. Schwarze, eine Zeit lang diese Ansicht wissenschaftlich vertheidigt, es ist dies aber eine der schwierigsten wissenschaftlichen Fragen, die nur unter Durchsicht des ganzen Strafgesetzes glücklich gelöst werden kann, und so glaube ich, daß der Herr Reichskanzler die Gründe der Majorität, wenn sie zur Ablehnung geneigt sein sollte, ganz richtig dahin interpretirt hat, daß der Umstand, daß wir in dieser Session bei Gelegenheit einer Partialrevision die Antwort auf diese Frage geben sollen, uns bestimmt, zu antworten: Einige von uns können diese Bestimmungen nicht so, wie sie vorgeschlagen sind, annehmen; da sie aber wünschen, den wirklich brennenden und schwierigsten Theil der Novelle zu erledigen, so wollen sie den andern Theil nicht durch eine tiefer eingehende Discussion in die Materie schädigen, die nach der Ansicht vieler, vielleicht der meisten im Hause doch nicht jetzt gelöst werden kann.

Reichskanzler Fürst Bismarck: Ich möchte doch die verbündeten Regierungen auf den Weg der Specialgesetzgebung in dieser ganz generellen und principiellen Frage nicht gern verweisen lassen, ich verstehe nicht, in welcher Gestalt die Specialgesetzgebung, gleich der für die Polynesier, die, wie es scheint, wirksamer geschützt werden sollen, als die Deutschen im Auslande, auf diese generelle und wichtige Frage Anwendung finden könnte. Mir scheint es ein Gebot der Würde zu sein, daß der Deutsche dem Ausländer gegenüber bezüglich aller derjenigen Handlungen ebenfalls geschützt werde, gegen die er nach unseren Gesetzen geschützt ist, wenn sie ihm gegenüber von Landsleuten ausgeübt werden. Warum soll der Ausländer mehr Freiheit haben, sich an einem Deutschen zu vergreifen, als der Inländer, sobald wir nur den Ausländer in den Bereich unserer Gesetzgebung bringen können. Der Herr Abgeordnete, der vor mir sprach, hat Gewicht darauf gelegt, daß seiner Ansicht nach die Strafbarkeit des Ausländers nicht richtig bemessen werden könne. Das ist wieder eine wissenschaftliche Ansicht und ich fürchte, wir kommen vor lauter Wissenschaftlichkeit nicht zum Schutze unserer Landsleute. Mir liegt gar nichts an der Strafe des Verbrechers, sondern mir liegt, wenn ich im Namen des Auswärtigen Amts spreche, daran, den Schutz des Deutschen im Auslande so hoch zu steigern dem Ausländer gegenüber, wie wir irgend können, und daß die Herren, die mit dem Herrn Vorredner stimmen, das nicht wollen, ja, das habe ich aus der Rede klar ersehen, denn die Gründe, die er dagegen angeführt hat, sind viel zu weitgehend und umfassend, um uns lediglich angebrachtermaßen abzuweisen. Einmal werden wir auf die Specialgesetzgebung verwiesen, dann aber auf das Generelle der allgemeinen Revision des ganzen Strafgesetzes. Das ist ja nur eine Form der Ablehnung, indem man uns nicht principiell, sondern angebrachtermaßen abweist und die leider zu häufig angewandte Form, in der das Gute des Besten Feind ist, daß man sagt, ich würde wohl der Revision zustimmen, wenn sie recht umfassend wäre, aber das Einzelne kann ich nicht herausgreifen.

Der Einwand der Eile, wenn wir nach Weihnachten nicht wieder zusammenkommen sollten. was ich bei der jetzigen Lage der Sache doch kaum vermeidlich halte, muß ich hinnehmen, aber ich wiederhole, — ich hörte vorhin eine Art von vorwurfsvollem Ton aus der Centrumsgegend, wie ich dies erwähnte — die Uebereilung ist nicht Schuld der verbündeten Regierungen, sie ist Schuld der augenblicklichen Lage der Verfassung, nach der unser Budgetjahr zum 1. Januar anfängt. Wir müssen in Folge dessen den Reichstag so berufen, daß er das Budget vor Ablauf des Jahres beschließen kann, und wir müssen dazu den Bundesrath noch ein paar Monate früher berufen als den Reichstag. Die Vorgänge dieses Jahres werden schon den Eindruck gemacht haben, daß der Bundesrath noch früher, oder der Reichstag etwas später hätte berufen werden sollen. Im ersteren Falle würden wir in der Lage gewesen sein, die kurze Erholung, die den Herren in ministerieller Situation von den aufreibenden Frictionen des Jahres gegönnt ist, noch zu verkürzen. Die Herren haben zum Bundesrathe vor dem Reichstage berufen werden müssen und sind in den Bädern und auf den Erholungsreisen nur mit Anstrengung zusammenzubringen gewesen, und nichtsdestoweniger war die Zeit zu kurz. Hätten wir aber den Reichstag später berufen, um dem Bundesrath Zeit zu lassen, dann würde die Zeit, die wir hier jetzt schon zu kurz finden, noch kürzer gewesen sein, oder man muß sich ein für alle Mal der Unannehmlichkeit aussetzen, daß man früh beruft und dennoch nach Weihnachten wieder anfängt, oder daß man zwei Sitzungen im Jahre hat, eine Herbstsitzung und eine Frühjahrssitzung, was doch noch eine größere Belästigung der Mitglieder des Reichstages sein würde. — Diese Erörterung gehört ja nicht in diese Discussion, aber ich bin genöthigt, sie zur Entschuldigung der Nothlage, in der wir sind, anzuführen. Wir müssen vor Ablauf des Jahres berufen, und erst, wenn Sie uns einmal eine Bewilligung auf 5/4 Jahre geben werden, oder eine sonstige Form, über den Verfalltag des Budgets hinweg zu kommen, dann werden wir erst in der Lage sein oder der Kaiser wird in der Lage sein, seine Prärogative der Berufung des Reichstags auszuüben zu einer Zeit, wo es für alle bequemer und mehr Zeit zur Berathung ernster, tiefgehender Fragen vorhanden ist.

Abg. v. Minnigerode: Um Mißdeutungen zu vermeiden, erkläre ich, daß nur die Geschäftslage uns veranlaßt, unsererseits in eine besondere materielle Discussion nicht einzutreten. Wir werden einfach für die Paragraphen stimmen.

Abg. v. Bennigsen: Die Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers sind in der Richtung sehr bemerkenswerth, daß es wahrscheinlich erforderlich sein wird, dem Gedanken näher zu treten, eine Aenderung in der Art und Weise eintreten zu lassen, wie unsere Sessionen jetzt stattfinden. Diese Aenderung würde sich wahrscheinlich nicht auf die Sessionen des Reichstages beschränken, sondern auf die Einzellandtage sich ausdehnen und zu der Frage führen, ob nicht eine Aenderung des Etatsjahres im Reich und einzelnen Ländern nothwendig ist. Jedenfalls haben sich sehr erhebliche Uebelstände herausgestellt — das zeigt sich bei der Vorlegung und Berathung dieses Gesetzentwurfs — die wir nicht vermeiden können, und ich hoffe, daß sie Veranlassung geben werden, im Laufe des nächsten Jahres darauf einzugehen. Es wird nach meiner Meinung viel schwerer ausführbar sein, an der Hand der Vorlage einzelne Bestimmungen, wie sie für Polynesien getroffen sind, zu treffen, wie der Abgeordnete Lasker wünscht, als die am dringendsten der Erledigung bedürfenden Fälle durch allgemeine Vorschriften im Criminalgesetzbuch zu reguliren. Der Herr Reichskanzler wird anerkennen können, daß die Absicht nicht ist, dieser und anderen Bestimmungen entgegenzuwirken, sondern dieselben Gründe, welche die Reichsregierung dahin geführt haben, sehr wichtige und nützliche Veränderungen für die Revision des Strafgesetzbuches, die von einzelnen deutschen Regierungen ausgegangen sind, bis zu einer späteren Revisionsarbeit zurückzustellen, es sind Gründe, welche uns bestimmen, in eine juristische Erörterung nicht einzutreten, sondern auf dasjenige uns zu beschränken, was in der Vorlage das Dringlichste ist, von dem wir glauben, daß das Bedürfniß in dieser Session befriedigt werden kann. Ich glaube, daß der Herr Reichskanzler in dieser praktischen Beschränkung auf das Nothwendigste eine Uebereinstimmung mit dem Verfahren der Regierungen erkennen wird, daß abgesehen von einigen politischen Paragraphen eine größere Revision vorbehalten wird bis die Regierungen über eine größere Revisionsarbeit unter einander sich verständigt haben, was bislang nicht geschehen ist.

Abg. Dr. Hänel: Nicht blos die Kürze der Zeit bestimmt mich, eine derartige wichtige Bestimmung, wie sie in den §§ 4 und 5 gegeben wird, nicht in volle Berathung zu nehmen, es ist auch — ich muß es offen aussprechen — der Mangel in der Durcharbeitung dieser Paragraphen und der Mangel in der Begründung. In dem Jahre 1870 haben wir bei Berathung des norddeutschen Strafgesetzbuches ausführlichst Motive über diesen Gegenstand erhalten, diese Motive und die sogenannte Weltrechtspflegetheorie ausführlich erörtert und, gestützt auf die Erfahrungen im preußischen Strafrecht, derartige Theorien verworfen. Es gab eine Reihe von deutschen Strafgesetzbüchern, welche völlig analoge Bestimmungen enthielten, wie die jetzt vorgelegten; ich erinnere an das sächsische Strafgesetzbuch und — täusche ich mich nicht ganz — an das bairische. Die Motive zum norddeutschen Strafgesetzentwurf erörtern ganz ausführlich, weshalb man aus theoretischen und praktischen Gründen von diesen Bestimmungen der Particulargesetze abging; man legte uns das Gesetz vor, wie es heute noch besteht. Das geschah auf Grund von zwanzigjährigen Erfahrungen. Heute, 5 Jahre nach Einführung des norddeutschen Strafgesetzbuches, behauptet man, die Erfahrungen seien entgegengesetzt, und die Theorie, die man auf Grund zwanzigjähriger Erfahrung dem deutschen Strafgesetzbuch zu Grunde legte, soll jetzt nach 5 Jahren unhaltbar sein (Hört! Hört!). Ich will nicht in die Materie selbst eingehen, aber ich behaupte, daß, wenn man zu einem derartigen Schluß von Seiten der verbündeten Regierungen gelangen konnte, man uns eine gründlichere Durcharbeitung und gründlichere Motivirung schuldig war (Hört! Hört!). Der Herr Reichskanzler hat gesagt, es entspräche nicht dem Gefühl unserer Würde, daß ein Ausländer, der einen Deutschen im Auslande verletze, straflos sei. Man kann dies zugeben, man darf nur nicht das Gefühl der Würde in die Gefahr bringen, in Conflict zu treten mit dem Gefühl der Gerechtigkeit. Ganz ohne Weiteres hier auszusprechen, das deutsche Strafgesetz sei wirksam auch dann, wenn die entsprechende Handlung im Ausland nicht strafbar wäre, würde einem einfachen Grundsatz der Gerechtigkeit widersprechen.

Es kommt hinzu, daß wir in dieser Materie auch darum vorsichtig sein müssen, weil die strafprocessualischen Gesichtspunkte von entscheidendem Werth sind. Täuschen wir uns doch darüber nicht, daß die Bestrafung der Handlungen, welche ein Ausländer im Auslande vorgenommen hat, zu einer Gestaltung der Gesetzgebung führt, die für eine gerechte Entscheidung die größten Schwierigkeiten bietet. Schon diese beiden Gesichtspunkte beweisen, daß der Materie selbst die größten Schwierigkeiten entgegenstehen und daß, wenn wir uns zu einer Aenderung der vor 5 Jahren auf Empfehlung der verbündeten Regierungen acceptirten Grundsätze entschließen sollen, uns neben einer größeren Bequemlichkeit der Zeit nach auch eine nachdrücklichere Motivirung und bessere Formulirung vorgelegt werden muß.

Bundesbevollmächtigter Leonhardt: Auf die Bemerkungen des Abg. v. Bennigsen muß ich erwidern: Die verbündeten Regierungen haben bei der Frage, welche Vorschriften des Strafgesetzbuches zu ändern seien, sich bestimmen lassen durch den Gesichtspunkt des dringenden, praktischen Bedürfnisses; sie haben aber auch angenommen, daß sämmtliche Paragraphen des Strafgesetzbuches, deren Aenderung sie dem Hause gegenwärtig vorschlagen, unter diesen Gesichtspunkt fallen. Der Abg. v. Bennigsen ist also durchaus im thum, wenn er meint, daß es sich bei dieser Bestimmung nicht um ein praktisches Bedürfniß handle.

Abg. Lasker: Ich muß mich gegen die Auffassung verwahren, die sowohl der Herr Reichskanzler, als der Abg. v. Bennigsen mir supponirt hat. Ich habe nicht gesagt, daß diese ganze Materie auf dem Wege der Special-Gesetzgebung gelöst werden solle. Als juristischer Sachverständiger konnte ich das unmöglich sagen. Ich habe gesagt, ein Theil dieser Materie, und zwar der dringlichste wird motivirt durch den Hinweis auf die Fälle, wo es sich um uncivilisirte Gegenden handelt, und nur bei diesem Theil habe ich erklärt, sei der Weg der Specialgesetzgebung allerdings angezeigt. Sodann habe ich ausgeführt, dieser gesammte Theil der Strafnovelle sei für einige von uns völlig unannehmbar, weil seine Annahme den ganz unerhörten Zustand herbeiführen würde, daß, wenn ein Ausländer gegen seinen eigenen

Landsmann in seinem Vaterlande eine bestimmte Handlung begeht, er unbestraft bleiben, wenn er aber dieselbe Handlung gegen einen Deutschen begeht, er bestraft werden würde. Es war von dem Reichskanzler gewiß nicht richtig vorausgesetzt, daß ich für den Schutz der Deutschen im Auslande ein geringeres Gefühl hätte als er. Ich würde das bei keinem Deutschen voraussetzen. Wir können uns aber bei einer Revision des Strafrechts nicht von rein politischen Gesichtspunkten leiten lassen, sondern müssen auch Rechtsgrundsätze vor Augen haben und diese sind in § 4 der Regierungsvorlage außer Acht gelassen.

Abg. Dr. Schwarze beantragt hierauf, die §§ 4 und 5 zur Vorberathung an die Commission zu überweisen. Er halte den Gegenstand für wichtig genug, daß die Commission wenigstens versuchen sollte, die Materie durchzuprüfen und einen bestimmten Antrag an das Haus zu stellen. Komme sie damit nicht zu Ende, so habe das Haus wenigstens das Seinige gethan.

Abg. Windthorst: Jeder, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, weiß, daß gerade das internationale Strafrecht eine der schwierigsten Materien ist, die man überhaupt behandeln kann. Ich bin der Ansicht, daß es gar nicht möglich ist, diese Frage in einem Staate einseitig zu regeln. Der Antrag Schwarze wird einen wirksamen Erfolg schwerlich haben. In der Commission wird auch nicht mehr erreicht werden können, als heute bereits erreicht ist, und wir können daher sofort darüber abstimmen.

Abg. Dr. Beseler: Wenn uns hier der Herr Fürst Reichskanzler erklärt, er bedürfe eines solchen Gesetzes, so ist eine solche Erklärung für mich hinreichend und genügend, um die Frage in ernsteste Erwägung zu ziehen, ob wir nicht diese Paragraphen bewilligen. Mindestens aber müssen wir den Antrag Schwarze annehmen, für den ich zunächst stimmen werde.

Abg. Eberty: Für mich ist in juristischen Sachen neben dem Reichskanzler doch auch der Justizminister Leonhardt eine Autorität. Ich habe hier ein Buch in der Hand, es heißt: „Commentar über das Criminalrecht für das Königreich Hannover von Dr. Adolf Leonhardt. Irre ich nicht, so ist diese Person identisch mit dem Herrn Justizminister. (Heiterkeit.) In diesem Buche heißt es in Beziehung auf die vorliegende Frage, wie folgt: „Was dagegen die von Ausländern im Auslande verübten Verbrechen anbetrifft, so mangelt es an jedem Rechtsgrunde, diese dem Strafrecht des inländischen Staates zu unterwerfen, selbst wenn sie gegen diesen oder seine Unterthanen gerichtet sind. Hier mag die Handlung als eine feindselige erscheinen und Rechte des verletzten Staates begründen, als eine Uebertretung des inländischen Strafgesetzes kann sie nicht aufgefaßt werden, und straft der inländische Staat dennoch, so thut er es lediglich jure belli." Die Frage also ist: Wollen wir dem ganzen großen Ausland diesseits und jenseits des Oceans den Krieg erklären? (Heiterkeit.) Wollen wir dem Auslande sagen: Civis germanicus sum, und wenn einem Civis germanicus ein Haar gekrümmt wird, dann kommen unsere Flotten und unsere Heere. Das können wir nicht. (Große Heiterkeit.)

Bundesbevollmächtigter Leonhardt: Ich erkenne an, daß ich der Verfasser des erwähnten Commentars bin; es ist das aber eben Commentar zum hannöverschen Strafgesetzbuch und nichts weiter.

Abg. Dr. Bamberger: Ich möchte doch die Aeußerung des Abg. Dr. Eberty nicht unwidersprochen lassen, und wenn ich die Ehre hätte, Minister des Auswärtigen im Deutschen Reiche zu sein, würde ich von einer solchen Aeußerung durchaus nicht erbaut sein. Ich finde den Satz: civis Romanus sum ganz vortrefflich und meine nicht, daß der deutsche Reichstag dagegen protestiren muß, daß er das Glück hat, einen Minister des Auswärtigen zu besitzen, der sagt: „Wo ein deutscher Reichsangehöriger verletzt wird, wo ihm ein Haar gekrümmt wird, da bin ich zur Stelle!" Wenn gegen eine solche Auffassung der Pflichten des Reichskanzlers hier protestirt wird, so will ich nicht schweigen, sondern meinen Gegenprotest einlegen. (Sehr gut! Lebhafte Zustimmung.) Aber ich glaube, das führt mich auch auf die richtige Fährte für die Entscheidung unserer Frage. Ich fühle dem Herrn Reichskanzler ganz lebhaft nach. Er hat in Erinnerung das peinvolle Erlebniß, daß ein Deutscher auf fremdem Boden meuchelmörderisch umgebracht wurde und er nach Lage der Umstände auf allen Wegen versuchte, dem deutschen Nationalgefühl gerecht zu werden; aber ich frage mich: Liegt denn in diesem Paragraphen wirklich ein praktisches Mittel, seinem Gefühle gerecht zu werden? Ich glaube nicht, daß es thatsächlich inländisches Strafrecht ist, wonach sein Herz ein Bedürfniß fühlt; es ist vielmehr wirklich das jus belli — erlauben Sie mir zu sagen, es ist Kanonenrecht, nicht kanonisches Recht, das er mit gutem Recht vertritt, und das ist auch sein Departement! Haben wir denn die Mörder des Capitän Schmidt je in Deutschland gehabt? Haben wir Aussicht, daß sie einmal hierher kommen werden? Ist dringend dafür zu sorgen, daß, wenn sie hier erscheinen, wir sie fassen?

Ich darf nicht bestreiten, daß, wie viele meiner Collegen heute sagen, die sachliche Aenderung des Gesetzes materiell ihr Bedenken hat, und Sie werden mir das nicht als Pedanterie auslegen, nachdem ich Ihnen, meine Herren, bei einer anderen Gelegenheit gesagt: Ich fürchte, daß zu viele Juristen im Hause sind (Zustimmung), das deutsche Volk sollte sich möglichst praktisch zu seinen praktischen Angelegenheiten stellen. Ich kann mir recht gut denken, wie der Staatsmann, der im Auslande die deutschen Interessen zu vertreten hat, manchmal ein Bischen nervös wird, wenn man ihm mit juristischem Bedenken dazwischen fährt. Aber auf der andern Seite ist das Criminalrecht doch kein untergeordnetes Gebiet, daß man nach isolirten Gesichtspunkten behandeln und dessen Bestimmungen man übers Knie brechen kann, sofern die ernstesten Kenner der Sache vor Verirrungen warnen. Ich glaube, die Befriedigung der Gefühle, die der Herr Reichskanzler hier in den Vordergrund stellt, und für die der deutsche Reichstag ihm im höchsten Grade dankbar ist, liegt nicht zunächst auf dem Boden unseres inländischen Criminalrechts, sondern in unserem Verhalten gegen die anderen Nationen, und darin gebe ich allerdings auch dem Herrn Dr. Hänel nicht Recht, daß er eine Parallele zieht zwischen dem, was in den 20 Jahren vor 1870 und dem, was seit 1870 geschehen ist. Die letzten 5 Jahre zählen in der Stellung der Deutschen im Auslande ganz anders als die vorausgegangenen 50 Jahre (Zustimmung); wir haben unser Recht dem Ausland gegenüber erst geschaffen; ich eigne mir hier gern das Wort an, das man — mit Recht oder Unrecht — dem Herrn Reichskanzler zuschreibt: Wir haben das Recht, das von der Macht begleitet ist, und dies brauchbare Recht soll er vertreten! Geschieht dies nach seinem Gefühle, nun, ob dann unser juristisches Recht etwas später oder früher fertig wird, darüber braucht er sich nicht zu kränken. (Lebhafter Beifall.)

Fürst Bismarck: Ich möchte nur thatsächlich erwähnen, daß der Fall, daß Mitschuldige an einem im Auslande verübten Morde von Deutschen im Bereiche unserer Justiz gewesen sind und nicht bestraft werden konnten, doch thatsächlich vorgelegen hat.

Abg. Eberty: Dem Abg. Bamberger muß ich erwidern: es handelt sich keineswegs darum, daß Unbilden, die unseren deutschen Brüdern im fernen Auslande zugefügt werden, ungestraft bleiben, sondern lediglich um die Frage, ob wir der ganzen übrigen Welt das deutsche Gesetz vorschreiben sollen, und das ist falsch, wie der Justizminister, der schon im Jahre 1814 ein so guter Jurist war, wie heute, selbst anerkannt hat. Es wäre das in der That ein casus belli. Nachdem hierauf noch der Abg. Dr. Völk die Verweisung an die Commission kurz empfohlen, wird bei der Abstimmung der darauf gerichtete Antrag v. Schwarze verworfen (dafür die conservative deutsche Reichspartei und ein kleiner Theil der Nationalliberalen, u. A. Treitschke, v. Schulte, Tellkampf, v. Rönne, Dr. Völk), und demnächst die §§ 4 und 5 der Regierungsvorlage gegen dieselbe Minorität vom Hause abgelehnt.

Der nächste Paragraph, zu welchem eine Veränderung vorliegt, ist § 44, welcher in der Novelle lautet:

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren, wenn aber der Thäter seinerseits alle zur Begehung des Verbrechens erforderlichen Handlungen vorgenommen hat, und der zur Vollendung gehörige Erfolg nur in Folge von Umständen, welche von dem Willen des Thäters unabhängig waren, nicht eingetreten ist (beendigter Versuch), Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren, wenn aber beendigter Versuch vorliegt, Festungshaft nicht unter zehn Jahren ein.

In den übrigen Fallen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe, wenn aber beendigter Versuch vorliegt, bis auf drei Viertheile des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängniß zu verwandeln.

Abg. Dr. v. Schwarze bekämpft den Vorschlag, welcher den von der Theorie längst verurtheilten, sog. „vollendeten" Versuch wieder in das System des positiven Strafrechts einfügen wolle. Der hier umschriebene Thatbestand passe dazu für eine Reihe von Delicten gar nicht.

Bundescommissar Geheimrath v. Amsberg: Die verbündeten Regierungen sind zu dem Vorschlage durch die Thatsache veranlaßt worden, daß die Neigung der Gerichte, sich überall an die Strafminima zu halten, Versuchsstrafen zur Folge gehabt hat, welche außer Verhältniß mit den Intentionen des Strafgesetzbuches stehen. Der § 44 soll daher dem Richter einen Anhaltspunkt für die Strafzumessung geben, und wenn auch die Vorschrift für einzelne Delicte nicht passen nnd theoretisch ihre Bedenken haben mag, so paßt sie doch auf die Mehrzahl der Fälle vortrefflich und entspricht, wie erwähnt, einem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfniß.

§ 44 wird abgelehnt, dafür stimmt nur ein Theil der Conservativen.

Es folgt der § 55, der nach der Vorlage, wie folgt, lautet:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben köunen jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen, insbesondere kann von den Polizei- oder Vormundschaftsbehörden die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt verfügt werden.

Es liegt dazu ein Amendement der Abgg. Struckmann (Diepholz) und Genossen vor, welche das zweite Alinea dahin fassen wollen: „Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung gee igneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschafts-Behörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Abg. Struckmann (Diepholz) constatirt, daß man bezüglich der strafbaren Handlungen von Kindern unter 12 Jahren allerdings Erfahrungen gemacht habe, welche eine Conservirung des gegenwärtigen Zustandes unthunlich erscheinen lassen. Dennoch ist es nicht gerathen, auf die Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuches, das die Bestrafungen von solchen Kindern zuließ, zurückzugehen, sondern auf Besserungsmaßregeln im Wege der Verwaltung Bedacht zu nehmen, die schon darum der Landesgesetzgebung überlassen bleiben müssen, weil sie sich je nach der verschiedenen Behörden-Organisation der Einzelstaaten verschieden gestalten müssen. Unzulässig erschien es, der Polizei, die doch zunächst im öffentlichen Interesse wirken soll, hier allein eine Entscheidung einzuräumen, vielmehr muß zweckmäßiger Weise eine zweite Behörde, nämlich die Vormundschaftsbehörde, und zwar auch da concurriren, wo ein Vater vorhanden ist, das Kind also nicht bevormundet wird.

Bundesbevollmächtigter Minister Dr. Leonhardt macht darauf aufmerksam, daß das Alinea 2 dieses Paragraphen resp. das Amendement Struckmann keine strafliche Norm, und eigentlich etwas enthält, das nach der Ansicht der preußischen Regierung an und für sich der landesgesetzlichen Regelung nicht entzogen war, nur um Zweifel anderer Bundesregierungen zu beseitigen, hat man dies ausdrücklich hervorgehoben. — Abg. Reichensperger (Crefeld) sähe keinen Nachtheil, wenn man wieder zur criminellen Bestrafung von Kindern unter 12 Jahren zurückkehrte, wie sie in seiner Heimath bis zum Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs unter der Herrschaft des Code criminel bestand, ohne daß jemals Inconvenienzen hervorgetreten sind, weil der Staatsanwalt eben nur einschritt, wo die Handlung des Kindes einen dolosen Charakter an sich trug. Der Antrag Struckmann ist nach seiner Fassung zwar nicht unbedenklich, indessen immer der Ausdruck eines richtigen Gedankens, dem er in Ermangelung eines besseren Vorschlages zustimmen wird. — Abg. v. Schwarze bemerkt, daß eine Einrichtung, wie sie hier ins Leben gerufen werden soll, in Sachsen seit Jahrzehnten besteht. Es ist dringend geboten, jugendliche Verbrecher nicht in den gewöhnlichen Gefängnißanstalten unterzubringen, noch weniger aber möglich, sie im Schooße ihrer Familien zu belassen, in welchen oft das Verbrechen so eingeboren ist, daß sie von frühester Jugend an dasselbe gewöhnt sind. Da ist es das Recht und die Pflicht des Staats Präventivmaßregeln gegen die Ausbildung von Verbrechern zu treffen. Nach dem Antrage Struckmann ist es übrigens nicht ausgeschlossen, solche Kinder in Privatanstalten oder Familien unterzubringen. — Abg. Frankenburger ist sich nicht darüber klar, ob der zweite Satz des Antrages Struckmann auch Reichsrecht enthalten solle, und hält eine Aufklärung des Antragstellers für erwünscht. — Abg. Westermayer erkennt in dem neuen § 55 eine dankenswerthe Befolgung einer vor zwei Sessionen in diesem Hause gegebenen Anregung. Die jugendlichen Verbrecher bedürfen aber einer Person, zu der sie vollkommenes Vertrauen fassen könneu, damit diese auch den nöthigen Einfluß über sie gewinnt. Als solcher hat sich der Hausgeistliche in den baierischen Correctionshäusern durchaus bewährt, und knüpft der Redner an die Constatirung dieser Thatsache die „gehorsamste" Bitte, in den Besserungsanstalten eine Classification der Kinder nach Confessionen vorzunehmen und für jede derselben einen Geistlichen zu bestellen.

§ 55 wird hierauf mit dem Amendement Struckmann mit großer Mehrheit angenommen.

§ 68 lautet: Jede Handlung der Staatsanwaltschaft oder des Richters, welche wegen der begonnenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Bundes-Commissar Geheimrath Oelschläger: Es wird hier zurückgefordert, was der Entwurf des Strafgesetzbuches enthielt und ihm durch die Beschlüsse dieses Hauses entzogen worden ist. Der Hauptgrund, den der Abg. Lasker damals dafür anführte, daß man der Staatsanwaltschaft jede Einwirkung auf die Unterbrechung der Verjährung entziehen müsse, bestand darin, daß der Thäter möglicher Weise von der betreffenden Handlung des Staatsanwalts gar keine Kenntniß erhielte. Das ist schon darum kein Argument dagegen, weil auch nicht jede Handlung des Richters mit Nothwendigkeit in die Außenwelt tritt. Die Regierungen haben damals der Abänderung zugestimmt, weil sie der Hoffnung waren, damit auskommen zu können. Diese Hoffnung hat sich nicht bestätigt. Es handelt sich hier besonders um die kurze dreimonatliche Verjährungsfrist der Uebertretungen und Gewerbevergehen. Die Gerichte klagen über die Mehrarbeit, welche ihnen die Polizei- und Staatsanwälte verursachen, indem sie sie requiriren, wo es früher nicht geschah, nur um eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Die Staatsanwälte klagen, daß sie auch bei der angestrengtesten Aufmerksamkeit Fälle übersehen, wo sie die Gerichte hätten requiriren müssen, und der erkennende Richter bemerkt oft, daß er die Freisprechung aussprechen muß, weil er der Requisition um einige Tage zu spät Folge geleistet hat, und wenn diese Entdeckung auch die Urtelsfällung nicht beeinflußt, so hat sie doch immer den Richter in ein peinliches Dilemna gebracht, und es ist die Pflicht der Gesetzgebung, derartige Situationen nach Möglichkeit auszuschließen.

Abg. Lasker: Der gegenwärtige Moment wäre der allerungünstigste, um eine Bestimmung abzuändern, mit welcher sich die verbündeten Regierungen bei den Verhandlungen über das Strafgesetzbuch selbst einverstanden erklärt haben. Schon die Thatsache, das ein Mißstand nur bei der dreimonatlichen Verjährung hervorgetreten sein soll, beweist, daß eine allgemeine Bestimmung nicht nothwendig, sondern daß höchstens eine Spezialisirung erforderlich ist, die aber wiederum von der Strafprozeßordnung, welche wir jetzt berathen, abhängig bleibt. Ich erinnere nur an den Zustand, den wir in Preußen vor dem deutschen Stafgesetzbuch hatten, wo das Obertribunal angenommen hat, daß sogar eine Verfügung des Staatsanwalts in seinen Acten genügend sei, die Verjährung zu unterbrechen. Nur in Zusammenhang mit der Berathung der Strafprozeßordnung wird sich ein Versuch machen lassen, die Frage zu entscheiden, in welchem Stadium des Verfahrens die Unterbrechung der Verjährung einzutreten hat.

Bundesbevollmächtigter Minister Dr. Leonhardt: Wenn die Regierungen vordem der Abänderung des § 68 nicht widersprochen haben, ist das jetzt ein Grund, um jede nothwendig erscheinende Amendirung für immer von der Hand zu weisen?

Abg. Thilo bemerkt, wenn im Civilprocesse bereits die Klageanmeldung zur Unterbrechung der Verjährung genüge, man wohl der Thätigkeit des Staatsanwalts im Strafprocesse die gleiche Wirkung zuschreiben könne. Eine bloße Verfügung in den Acten des Staatsanwalts, etwa eine Reproductionsverfügung würde auch er nicht für zulässig halten können. Oft stellt sich vor der Deputation heraus, daß statt des Diebstahls, wegen dessen die Anklage angestellt ist, nur Eßwaarendiebstahl, statt eines Jagdvergehens nur eine Jagdübertretung vorliegt, das Gericht aber dann gar nicht in der Lage ist, das Schuldig auszusprechen, weil die erste Handlung des Richters später als 3 Monate nach der That erfolgt ist. So etwas macht auf das Publikum, das der Verhandlung beiwohnt, einen schlechten Eindruck und trägt nicht zur Erhöhung des Rechtsgefühls bei. — Abg. Windthorst vermißt das Kriterium, welches dann die Handlung des Staatsanwalts an sich tragen muß, wenn sie zur Unterbrechung der Verjährung geeignet sein soll. — Abg. v. Puttkamer (Sensburg) hebt dagegen hervor, daß es in ländlichen Bezirken oft schwer sei die Identität des nicht sofort ergriffenen Thäters festzustellen. Häufig gelingt es erst denselben kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist zu ermitteln, bis die Sache dann an den Richter gelangt, ist sie ganz abgelaufen. — Abg. Dr. Hänel: Wenn danach irgend ein Bedürfniß vorliegt, so ist es das, die dreimonatliche Verjährungfrist zu verlängern, nicht die Befugnisse des Staatsanwalts auszudehnen. (Zustimmung.) — Minister Leonhardt: Es ist richtig, daß mit § 68 nicht alle Uebelstände beseitigt werden, indessen lassen sich die verbündeten Regierungen vorläufig an der Beseitigung der Uebelstände genügen, welche durch die vorliegende Abänderung gedeckt werden. — Abg. Windthorst: Zunächst ist der Beweis des Bedürfnisses nicht erbracht, mit der bloßen Behauptung, daß ein solches vorhanden, ist nichts gethan.

§ 68 wird hierauf gegen die Stimmen der beiden conservativen Fractionen und einiger National-Liberalen, wie Grumbrecht, v. Schulte, v. Bahl, Schröder (Königsberg) abgelehnt.

Die Discussion wendet sich nunmehr zugleich den vielbesprochenen §§ 85 und 110 zu. Sie lauten:

§ 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise eine solche Handlung als verdienstlich oder erlaubt darstellt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Bundescommissar v. Amsberg: Die hauptsächliche und wesentliche Veränderung, welche diese beiden Paragraphen gegenüber dem Strafgesetzbuch erfahren haben, beruht in der Hinzufügung der Worte „oder anreizt" hinter den Worten „auffordert". Der Unterschied zwischen „auffordern" und „anreizen" ist in der Wissenschaft sowohl wie in der Praxis dahin festgestellt, daß der erstere Ausdruck eine directe, der zweite eine indirecte Anstiftung zu einer Handlung bezeichnet. Nach der bisherigen Fassung des Strafgesetzbuches ging die indirecte Anstiftung zu einer ungesetzlichen Handlung, in Vereinen und in der Presse verübt, straffrei aus, da eine gesetzliche Handhabe zu ihrer Repression fehlte. Es muß aber den verbündeten Regierungen dringend wünschenswerth erscheinen, diese versteckte Aufforderung und Anstiftung zu ungesetzlichen Handlungen, welche sehr oft nicht minder unheilvolle Wirkungen hat, als die offene und directe ebenfalls bestraft zu sehen. Derselbe Gedanke war in § 20 des Preßgesetzentwurfs ausgedrückt, aber in einer Fassung, welche die Zustimmung des Hauses nicht fand. Die verbündeten Regierungen glauben durch die gegenwärtig vorliegende Fassung die damals erhobenen Bedenken beseitigt zu haben.

Abg. v. Maltzahn-Gültz erklärt im Namen seiner politischen Freunde, daß sie diese beiden Paragraphen wegen der Dehnbarkeit der darin enthaltenen Bestimmungen nicht annehmen können. (Beifall links.)

§ 85 wird hierauf so gut wie einstimmig, § 110 einstimmig abgelehnt.

Dasselbe Schicksal hat § 111, der den Anreizer dem Anstifter gleichstellt, wenn die strafbare Handlung im Sinne des § 110 in Folge der Anreizung vollzogen oder versucht worden ist.

§ 88 handelt von der Bestrafung derjenigen, die während eines Krieges im feindlichen Heere Dienste nehmen oder den feindlichen Unternehmungen gegen das Vaterland Vorschub leisten. Die Abänderung gegenüber dem bestehenden Strafgesetzbuche beruht darin, daß bei mildernden Umständen Festungshaft bis zu 10 Jahren gesetzt ist, anstatt einfach „Festungshaft".

Der Paragraph wird mit einer redactionellen Aenderung angenommen, die dahin geht, anstatt „im feindlichen Heere" zu setzen „in der feindlichen Kriegsmacht".

§ 95. „Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden" wird ohne Debatte angenommen.

Die Discussion über die §§ 113, 114 und 117 wird verbunden. Die Paragraphen lauten:

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung der Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

§ 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechts thätlich angreift, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Hierzu beantragt Abg. Stenglein: in § 113 zwischen dem ersten und zweiten Absatze einzufügen: Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu tausend Mark ein. Ferner dem § 114 hinzuzufügen: Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein. Endlich dem § 117 hinzuzufügen: Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängniß bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängniß nicht unter einem Monate ein.

Außerdem beantragt Abg. Marquardsen in § 117 anstatt „Gefängniß von 1 Monat" zu setzen „Gefängniß von 14 Tage."

Bundescommissar Geh. Rath Oelschläger: Die verbündeten Regierungen legen bei diesen Paragraphen einen besonders hohen Werth auf die Beseitigung der Geldstrafen, wie überhaupt darauf, daß der Gedanke, man könnte in Deutschland den Ungehorsam gegen die Gesetze mit Geld abkaufen, nicht weiter um sich greift. Im Uebrigen hat sich das Bedürfniß zu den hier vorgeschlagenen Strafverschärfungen dringend herausgestellt. In Preußen allein haben nicht weniger als 14 Bezirksregierungen Vorstellungen darüber gemacht, daß man den Schutz der Executivbeamten verstärken möge.

Bundesbevollmächtigter Dr. Leonhardt kann Namens der verbündeten Regierungen die Erklärung abgeben, daß dieselben sich mit dem Amendement Stenglein einverstanden erklären.

Fürst Bismarck: Ich füge dieser Aeußerung hinzu, daß die verbündeten Regierungen das Bedürfniß in diesem Falle für so dringlich halten, daß sie lieber eine Abschlagszahlung nehmen, als sich der Gefahr der Ablehnung des Ganzen aussetzen wollen. (Beifall.)

Abg. Reichensperger (Olpe) hebt zur Befürwortung des Amendements Stenglein hervor, daß, wenn mildernde Umstände nicht zugelassen werden, der Richter sich sehr häufig in die Lage versetzt sieht, den Angeklagten lieber ganz freizusprechen, als ihn für ein sehr geringes Vergehen mit einer verhältnißmäßig hohen und harten Strafe zu belegen.

Abg. v. Stauffenberg wendet sich besonders gegen die zu harten Strafbestimmungen bei Vergehen gegen die Forstbeamten. Namentlich wie die Verhältnisse in Süddeutschland liegen, müssen diese Bestimmungen höchst unerfreuliche Zustände zur Folge haben.

Abg. Frankenburger findet überhaupt kein Bedürfniß, die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ändern und wird deshalb sowohl gegen die Amendements wie gegen die Paragraphen stimmen. Die hier gefallene Aeußerung, es könne der verständigste, streng nach den Gesetzen lebende Mann unter Umständen in einen Conflict mit den Executivbeamten gerathen, müsse er dahin erweitern: es sei unter Umständen eine wahre Kunst, einen solchen Conflict zu vermeiden. (Lebhafte Zustimmung links)

Abg. Thilo erklärt sich gegen die Ausführungen des Vorredners und findet eine stärkere Bestrafung des Widerstandes gegen Forst- und Jagdbeamte dadurch gerechtfertigt, daß im Walde die Gefahr des Widerstandes eine größere und derselbe schwerer zu constatiren ist. Die Worte „in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes' schützen davor, daß, falls der Widerstand durch ein Ueberschreiten der Befugnisse Seitens des Beamten veranlaßt wird, eine ungerechte Verurtheilung des Angeschuldigten stattfindet.

Abg. Motteler vermißt in den Motiven eine Statistik der Fälle von Widerstand gegen die Staatsgewalt und der Fälle des Mißbrauchs der den Executivbeamten zustehenden Gewalt. Wenn die Motive sagten, dieselben

seien im Bewußtsein der ihnen zustehenden geringen Befugniß zu zaghaft, so haben die Socialisten die Erfahrung gemacht, daß die Executivbeamten nur zu gut ihres Rechtes sich bewußt sind und daß das Volk thatsächlich gehorsamer ist, als angenommen wird. Die §§ 113 und 114 haben ihre Wirkung durchaus nicht verfehlt, wenn es auch in sehr bedenklicher Weise geschehen ist. Haben sie schon in der jetzigen Fassung Veranlassung zu Ueberschreitungen der Befugnisse seitens der Executivbeamten gegeben, so muß ihre Verschärfung geradezu corrumpirend wirken. Das freie Versammlungsrecht ist wiederholt schwer verletzt worden. Die Achtung vor dem englischen Policeman hat ihre gute Begründung; der englische Policeman ist nicht politischer, sondern Verwaltungsbeamter. Die §§ 339, 341 und 366 gewähren keinen genügenden Schutz gegen den Mißbrauch der Executivgewalt; denn der Richterstand ist mit wenigen Ausnahmen kein ehrenhafter. (Rufe: Oho!) Dafür bietet die allgemein als ungerecht anerkannte Verurtheilung der Parteigenossen Bebel und Liebknecht wegen Hochverraths einen Beweis. In München haben sich Executivbeamte in das Geschäftslocal einer Genossenschaft begeben, um sich zu überzeugen, ob nicht dort verbotene politische Versammlungen stattfinden. Alle Beschwerden halfen nichts, und wäre gegen diese Ungesetzlichkeit von dem Hausrecht Gebrauch gemacht worden, so wären gewiß die §§ 113 und 114 zur Anwendung gekommen. Das klägliche Ende des Napoleonischen Polizeistaats sollte davor warnen, durch Annahme dieser Vorlage nach dem Satze zu handeln: Mein Vater hat euch mit Ruthen gepeitscht, ich will euch mit Skorpionen züchtigen.

Das Amendement Stenglein zu § 113 wird fast einstimmig angenommen, der § 113 mit diesem Amendement aber nur mit einer Mehrheit von 144 gegen 137 Stimmen; desgleichen § 114 mit dem Amendement Stenglein, desgleichen § 117 mit den Amendements Stenglein und Marquardsen.

Um 4¾ Uhr vertagt sich das Haus bis Mittwoch 11 Uhr (Interpellation v. Bernuth's, der Diätenantrag, Gesetz betreffend die polynesischen Arbeiter, elsaß-lothringischer Etat, Aenderung des Münzgesetzes u. s. w.). Auf eine Anfrage Windthorst's erklärt der Präsident, daß er, wenn der Etat für 1876 bis Sonnabend zu Stande kommt, seinerseits kein Interesse daran habe, noch in der nächsten Woche Sitzungen zu halten, worauf Windthorst ihn dringend bittet, recht bald Rücksprache mit denen zu nehmen, welche diese Absicht durchkreuzen könnten.

---

**Berlin**, 14. December. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Generalmajor z. D. Freiherrn von Reitzenstein, bisher Commandeur der 1. Cavallerie-Brigade, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe; dem Obersten z. D. Rapmund, bisher Bezirks-Commandeur des 1. Bataillons (Danzig) 8. Ostpreußischen Landw.-Regiments Nr. 45, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Regierungs-Secretär, Rechnungs-Rath Winkler zu Münster, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Gerichtsvogt Dierolf beim Amtsgericht zu Hannover den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Dem Consul des Deutschen Reiches für Guatemala, Friedrich Augener, ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Consulatsdienste ertheilt worden.

Se. Majestät der König hat den bisherigen Ober- und Corps-Auditeur des II. Armee-Corps, Karl Hugo August Splittgerber, zum Mitgliede des General-Auditoriats mit dem Range eines Rathes dritter Klasse und dem Titel eines Geheimen Justiz-Raths ernannt; dem Kaufmann Erich Schneider zu Liegnitz das Prädicat eines Königlichen Hoflieferanten verliehen; und der von der Stadtverordnetenversammlung zu Bielefeld getroffenen Wahl gemäß, den Fabrikanten Hermann Naus daselbst als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Bielefeld auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt.

Der Notariats-Candidat Nießen in Bergheim ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Dudeldorf, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dudeldorf ernannt worden. — Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Saarbrücken, Dr. Julius Ley, ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Dem Eigenthümer Joseph Salner zu Brüssel ist für das Preußische Staatsgebiet die Erlaubniß zur Anfertigung der Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Jünkerath-Stadtkyll über Prüm, Waxweiler und Neuerburg bis zur preußischen Landesgrenze in der Richtung auf Diekirch für die Zeit bis zum 31. December 1876 ertheilt worden.

Dem Maschinenbaumeister und Schlossermeister Robert Neumann zu Königsberg i. Pr. ist unter dem 10. December 1875 ein Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung gegen das Anbohren von Geldschränken auf drei Jahre ertheilt worden. — Dem Dr. Adolph Poppe und dem Johann Ludwig Poppe — Beide zu Frankfurt a. M. — ist unter dem 10. December d. J. ein Patent auf eine Rechenmaschine auf drei Jahre ertheilt worden. — Dem Ingenieur Rudolph Meyer und dem Dr. Küster (in Firma: R. W. Dinnendahl) zu Huttrop bei Steele ist unter dem 10. December 1875 ein Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine auf drei Jahre ertheilt worden. — Dem Ingenieur Charles Brown zu Winterthur ist unter dem 10. December d. J. ein Patent auf eine Ventilsteuerung für Dampfmaschinen auf drei Jahre ertheilt worden.

**Berlin**, 14. December. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen heute die Vorträge des Polizei-Präsidenten von Madai, des Chefs der Admiralität, Generals der Infanterie von Stosch und des Chefs des Geheimen Militär-Cabinets, General-Majors von Albedyll entgegen.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] besuchte gestern die Kaiserin Augusta-Stiftung.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] kehrte gestern Nachmittags 5 Uhr von der im Forstrevier Spandau abgehaltenen Jagd zurück und besuchte Abends mit Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin die Vorstellung im Opernhause. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 14. December. [Der Reichstagsschluß. — Polnische Agitation. — Die Waisenräthe.] Ueber die Arbeiten des Reichstages ist nun eine Verständigung erfolgt, die man auch in Regierungskreisen als eine durchaus sachgemäße anerkennen muß. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die bis zu Weihnachten noch verfügbare Frist nicht ausreicht, um auch nur einige der dringendsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung neben dem Reichshaushalt zu erledigen. Eine Fortsetzung der Arbeit im Jahre 1876 ist deshalb zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden und naturgemäß bleibt nur der Wunsch, daß die Nachsession, die unter den obwaltenden Umständen wohl von allen Seiten als ein nothwendiges Uebel anerkannt wird, eben auf das äußerste Maß des Nothwendigen beschränkt wird. Wenn übrigens auch noch in der Presse Zweifel erhoben werden, ob es gelingen werde, den Reichshaushalt vor Jahresschluß festzustellen, so hat ein solcher Zweifel dem ernsten Willen aller betheiligten Factoren gegenüber keinerlei Berechtigung. In allen maßgebenden Kreisen wird es als Ehrensache angesehen, die Verfassungsvorschrift über den Reichshaushalt unbedingt zur Geltung zu bringen und nicht einer Praxis zu verfallen, welche leider für den preußischen Staatshaushalt nicht immer zu vermeiden gewesen ist. — Die Blätter der polnischen Opposition haben einen neuen Gesichtspunkt gefunden, von welchem aus sie den Cultusminister und dessen Maßnahmen bekämpfen. Der „Dziennik Poznanski" behauptet, durch die Maßnahmen würde eine große Anzahl von Zöglingen aus den heimischen Unterrichtsanstalten in die Fremde getrieben und wenn man die Verluste berechne, welche daraus dem Lande erwachsen, so würde man über die öconomischen Folgen des Falk'schen Systems in Entsetzen gerathen müssen. — Die „Gazeta Narodowa" veröffentlicht den Prospect einer Zeitschrift, welche bekanntlich der polnische Leseverein in Paris begründen will. Das neue Blatt soll den Namen „Dziennik" führen und sich der Aufgabe widmen, die polnische Emigration aus dem Schlafe zu rütteln und die den öffentlichen Angelegenheiten bisher fernstehenden Mitglieder zu einer gemeinsamen Thätigkeit zu verbinden. Um in's Leben zu treten, erwartet das neue Blatt nur die Ansammlung eines Capitals von 3000 Fr. Man sieht aus diesen bescheidenen Ansprüchen, daß die Herren Agitatoren auf erhebliche Opfer von Seiten der polnischen Emigration nicht rechnen. — Der Minister des Innern hat sich in einer neuen Verfügung dahin ausgesprochen, daß die Bezirksregierungen die nähere Beschlußfassung über die behufs Einsetzung der Waisenräthe erforderlichen Maßnahmen zunächst den betheiligten Gemeindebehörden überlassen und sich dieserhalb für die Städte an die Magistrate, für die ländlichen Districte an die Landräthe zu wenden haben. Der Initiative der Gemeinden resp. der ihnen von den Landräthen nach Ermessen zu gebenden Directiven wird zugleich überlassen werden können, inwieweit von der gesetzlich gewährten Befugniß, für benachbarte Gemeindebezirke gemeinschaftliche Waisenräthe zu bestellen, Gebrauch zu machen ist.

**Bremen**, 13. Decbr. [Der Urheber der Explosion in Bremerhaven.] Die „W.-Z." schreibt: Die Urheberschaft der fürchterlichen Katastrophe ist auf den Passagier Thomas zurückgeführt. Es ist aber nicht, wie zur Ehre der Menschheit allgemein angenommen wurde, ruchloser Leichtsinn, sondern berechnete, kaltblütige Bosheit, die das Werk der Zerstörung angerichtet hat. Thomas hat bekannt, daß er nicht nur Besitzer des Fasses gewesen ist, das explodirt hat, sondern daß er dieses Faß an Bord des „Mosel" hat bringen wollen, um des Schiff in Grund zu bohren. Das Motiv dieser teuflischen Bosheit scheint die Absicht zu sein, durch übertriebene und fingirte Versicherungen Gewinn zu machen, einen Gewinn, den er nach seiner Aussage mit Anderen hätte theilen müssen. Die Kugel sollte ihm heute Nachmittag aus dem Kopfe gezogen werden. Er ist fortwährend bei Besinnung und weiß über Alles Auskunft zu geben. Thomas liegt im selben Zimmer mit vielen seiner Opfer. Nachmittags sollte eine zweite Vernehmung stattfinden und diese mag etwa zu dem Gerüchte Veranlassung gegeben haben, das Bremerhaven in größte Aufregung versetzt hat, zu dem Gerüchte, daß nach dem Bekenntniß des Thomas sich noch mehrere solcher Höllenmaschinen unter den Gütern der „Mosel" befänden. Das Gerücht ist unbegründet. Nach dem, was hier bekannt geworden ist, hat Thomas nur ein Faß hier zu seinem schändlichen Werke vorbereitet. Es war ein starkes Faß vom Böttcher Delvendahl geliefert. In diesem hat er mit Material von einem anderen großen, hier angekauften Fasse zwei Abtheilungen durch eine Scheibe hergestellt, in welcher sich ein Loch befand. In der einen Abtheilung hat er vermuthlich den Apparat zum Zünden, den er höchst wahrscheinlich bei sich gehabt hat, aufgestellt, die andere mit Dynamit gefüllt. Das nicht benutzte Holz hat sich vorgefunden. Das Faß ist von ihm in das Magazin des Norddeutschen Lloyd geschafft, wo er, wie erwähnt, dessen Warmhaltung empfohlen hat. Der Plan mag dahin gegangen sein, daß der Apparat mit einem Uhrwerk erst die Entzündung bewirken würde, nachdem Thomas in Southampton, wohin er Passage genommen, gelandet und die „Mosel" verlassen hatte. Vielleicht sollten auch erst in Southampton die Colli an Bord gebracht werden, durch deren hohe Versicherung er, wenn sie mit dem Schiffe verloren gegangen wären, sich bereichern wollte. Anfänglich scheint er den Dampfer „Deutschland" für sein Werk ausersehen zu haben; der Apparat zum Zünden soll ihm aber noch gefehlt haben. Das ist in nüchternen Worten, was wir über die Urheberschaft der schrecklichen Katastrophe mit einiger Gewißheit mittheilen können. Die Zahl der Opfer vergrößert sich noch immer. Nach zuverläßiger Mittheilung beträgt sie an Todten und Verwundeten 170. — Ueber die Art und Weise des Selbstmordversuchs, welchen der Passagier des Dampfers „Mosel", W. K. Thomas, am Sonnabend Nachmittag in einem der Staaterooms dieses Dampfers gemacht hat, erfahren wir durch gefällige Mittheilung noch folgendes Nähere: Die herbeigerufenen drei Aerzte, die Herren Dr. Rothe, Dr. Brickenstein und Dr. Luce fanden Thomas in Hemdsärmeln auf dem Sopha des Staaterooms ausgestreckt liegen. Er athmete schwer, war bewußtlos und das Gesicht zeigte sich mit Blut befleckt. Die Herren Aerzte constatirten eine sehr bedeutende Schädelverletzung, glaubten auch nach oberflächlicher Untersuchung Gehirnmasse mit Blut vermischt wahrnehmen zu können. Da aber die Dunkelheit (es war gegen 5½ Uhr) schon weit vorgeschritten und kein Licht zur Hand war, so konnten die Aerzte Genaueres nicht eruiren. Herr Dr. Rothe ordnete sofort den Transport nach dem Barakenlazareth an und wurde der Bewußtlose nach der Auffassung aller drei Aerzte sehr schwer verletzt. Der corpulente Mann wurde mit vieler Mühe von 6 bis 8 Leuten in einer Decke die glatte Treppe längsseite der „Mosel" hinabgetragen und sodann in einer Wiege nach dem Lazareth befördert. Die Vermuthungen der Herren Aerzte über die Verwundung gingen selbstverständlich weit auseinander. Der nächste Gedanke war freilich, daß auch Thomas durch die Explosion verletzt sein möge. Es ist hierbei besonders zu betonen, daß, wie schon bemerkt, der Revolver erst zwei Stunden später in dem Stateroom aufgefunden wurde. Im höchsten Grade auffallend war den Aerzten die bestimmte Aussage des Capt. Franke, daß er die Thüre zum Stateroom verschlossen gefunden habe und aufbrechen lassen mußte. Die Herren Dr. med. Rothe und Dr. med. Luce reisten mit dem Abendzuge zurück. Inzwischen verbreitete sich das Gerücht, ein Passagier sei in Verdacht gekommen, daß er die Unglückskiste als Passagiergut habe durchschmuggeln wollen und habe nach der schrecklichen Katastrophe einen Selbstmordversuch gemacht. Die stärksten Verdachtsgründe in Verbindung mit dem Befund des Verletzten im Stateroom sprachen nun nach der Meinung der Aerzte dafür, daß das Gerücht begründet und Thomas jener Passagier sei.

# Provinzial-Zeitung.

**Breslau**, 15. December. Angekommen: Se. Durchlaucht Hans Heinrich XI., Fürst von Pleß, Graf a. Hochberg-Fürstenstein, freier Standesherr a. Pleß. Se. Durchlaucht Prinz Carl zu Hohenlohe-Ingelfingen a. Droniowitz. Gräfin v. Brandenburg, Hofdame Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin a. Berlin. (Frmdbl.)

[Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof.] Personenzug 16 wegen späterer Ankunft aus Oberschlesien mit 40 Minuten Verspätung von hier abgegangen.

* [Zur Jagd.] Die am 13. December in Skeyden (Groß-Glogau) stattgefundene Treibjagd hat ein überraschendes Resultat geliefert. Von 18 Schützen wurden 346 Hasen geschossen. Jagdkönig war Herr Lieutenant Ackermann-Salisch mit 47 Hasen.

---

**Berlin**, 14. December. Wenn von einzelnen Seiten die Ansicht laut geworden ist, daß nur der Ausfall der Senatorenwahlen in Frankreich, sofern er zu Gunsten der conservativen Partei sich stellte, im Stande wäre, den Börsen eine bessere Physiognomie zu verleihen, so scheint nicht nur der Verlauf unserer heutigen Börse das Gegentheil zu beweisen, sondern es zeigte auch die Haltung der gestrigen Pariser Börse, daß man selbst in der dortigen Finanzwelt den Wahlen, obgleich dieselben in liberalem Sinne ausfielen, kein solch großes Gewicht beilegt. Die Pariser Abendcourse ließen auf eine sehr feste Tendenz schließen, und anknüpfend hieran eröffnete auch unsere Börse heute in beachtenswerther Festigkeit. Zwar walten die Umstände, die vor Kurzem einen Druck auf die allgemeine Haltung des Marktes ausüben, noch vor, zwar sind die Gelddarleiher noch in gleichem Maße wie in voriger Woche zurückhaltend — fast unterziehen sie in rigoroser Weise die Bonität der angebotenen Disconten einer kritischen Prüfung, — die Börse empfindet aber diesen Druck augenblicklich weniger. Der Geldbegehr ist kein bedeutender und man neigt sich immer mehr der Ansicht zu, daß auch aus den veränderten Münz- und Bankverhältnissen dem Verkehre keine sonderlichen Erschwerungen erwachsen werden. Der Beginn des heutigen Verkehres war fest und ziemlich animirt, so daß die Contremine mit Deckungskäufen sich beeilte und dem Geschäfte einen etwas wilden Charakter aufprägte. Später ermattete die Haltung, da andererseits auch einigermaßen belangreiche Realisationen zur Ausführung gelangten, die sich zum Theil wenigstens auf vorliegende Pariser und Wiener Verkaufsaufträge stützte. Die internationalen Speculations-Effecten hatten mit Courserhöhungen eröffnet, ließen dann aber nach und sanken auf die Höhe der gestrigen Schlußcourse zurück. Lombarden und Oesterr. Staatsbahn behauptete jedoch eine Avance von 2—3 M., locale Speculationspapiere ruhig. Disc.-Com. 133½, ult. 135½—2½—3, Dortm. Union 12½, Laurah. 68¾, ult. 69½—68¼, Ausw. Staatsanl. fest, bes. Oesterr. Renten und 1860er Loose, Amerikaner begehrt, Türken geschäftslos, Italiener matt und angeboten, Russische Werthe ohne Leben, Bodencredit und Prämien-Anleihe niedriger, Preußische Fonds still. Pfandbriefe der Preuß. Hypotheken-Actien-Bank sehr begehrt und in Folge dessen steigend, Preußische Prioritäten nur theilweis fest, 5%ige gut zu lassen, Rheinische und Freiburger bevorzugt, 4½ und 4% eher matt, Stettiner gedrückt, Oesterr. Prioritäten ziemlich fest, Kaschau-Oderb. niedriger, Russ. Prior. blieben still, nur in Kursk-Kiew fanden zu ermäßigten Coursen einige Umsätze statt. Eisenbahnactien in der Haltung sehr fest, im Verkehr aber schwach. Anhalter und Potsdamer besser, Oberschlesische sehr fest, Stettiner sehr lebhaft, Leipziger Stammactien und Lit. B. recht beliebt. Rumänen fest. Lüttich-Limburg und Brest-Grajewo fest. Mecklenburg 3½ pCt. Obligationen begehrt. Banken nicht ganz unbelebt. Centralbank für Industrie und Handel anziehend. Berliner Cassenverein höher, Hannöversche Bank belebt, Spritbank Wrede fest, Braunschweig. Hypotheken besser. Englische Wechslerbank zu höherem Course begehrt. Geraer Creditbank zu herabgesetzter Notiz belebt. Industriepapiere meist geschäftslos. Oberschlesischer Eisenbahnbedarf durch unlimitirte Verkaufsaufträge gedrückt, fand aber zur ermäßigten Notiz leicht Nehmer. Massener höher, König Wilhelm ging lebhaft um, Gelsenkirchen matt, Tarnowitzer, Schles. Kohlen niedriger, Courl schwach. — Um 2½ Uhr: Fest. Credit 360½, Lombarden 193½, Franzosen 527, Reichsbank 153¼, Disconto-Commandit 133, Dortmunder Union 12½, Laurahütte 68½, Köln-Mindener 95½, Rheinische 114½, Bergische 79½, Rumänen 30. (Bank- u. H.-Z.)

---

**[Einheitlicher österreichisch-ungarischer Eisenbahntarif.]** Ueber die Einführung eines einheitlichen Gütertarifs ist eine Vereinbarung sämmtlicher österreichisch-ungarischer Eisenbahnen unter Zustimmung der beiderseitigen Regierungen zu Stande gekommen. Der Tarif bildet bekanntlich eine Combination von Wagenraum- und Werthtarif; er enthält die folgende Eintheilung: 1) Eilgüter, und zwar: a. zum vollen Eilgutsatze, b. ermäßigte Eilgüter, 2) Gewöhnliche Güter, und zwar Klasse I. (Normalklasse) für alle Artikel überhaupt mit Ausnahme derjenigen, für welche laut der dem Tarife beigegebenen Waarenclassification nicht die Sätze der Klasse II. oder der Wagenladungsklassen Anwendung finden. Die Güter der (ermäßigten) Klasse II. sind in der Nomenclatur enthalten, ebenso die der Wagenladungs-Klassen A, B und C. Für Wagenladungsklasse A wird ein Minimalgewicht von 5000 Kilogramm (100 Zollcentner) gleichnamiger Artikel festgesetzt, wogegen die Frachtsätze der Klassen B und C nur bei Ausnützung, resp. Bezahlung der Tragfähigkeit der verwendeten Wagen zur Anwendung gelangen. Dabei ist zu bemerken, daß das Ein- und Ausladen der Güter der Klassen I, II und A und das Abladen der Güter sämmtlicher Klassen von der Bahnanstalt besorgt wird, während die Güter der Klassen B und C die Versender aufzuladen haben. Noch ist zu bemerken, daß jene Güter, welche nach den Frachtsätzen der Klassen B und C abgefertigt werden, die Bahnanstalt befugt ist, in offene Wagen zu verladen. Unter den Verkehrs-Artikeln, welche in die Wagenladungs-Klassen rangiren, seien als die wichtigsten genannt: in Klasse A: Bier, Branntwein und Slibovitz, Eisen und Stahl, gehämmert und gewalzt; Eisenbahnschienen, Emballagen aller Art, Essig, Fette, Flachs und Hanf &c., Getreide und Hülsenfrüchte &c., Futterkräuter aller Art, Metalle (roh), Tabak (roh), Hadern, Knoppern, Mehl, Oele aller Art, Säcke, Salz, Schwefel, Soda, Spiritus, Wein, Zwetschken &c.; in Klasse B.: mineralische Kohlen, Coaks, Briquets, Erdäpfel, Erdharze, Farb-Erden, Gemüse aller Art, Guano, Gyps, Holz, rohes und roh vorgearbeitetes aller Art; Kalk, Oelkuchen, Salz zu Düngzwecken, Spodium, Theer &c.; in Klasse C.: Eisen roh, alt und gebrochen; Erze rohe aller Art, Brennholz, Steine, Zuckerrüben und deren Abfälle &c.

---

**[Rumänische Eisenbahngesellschaft.]** Der Berliner „Börsencourier" enthält folgende Notiz: In den gegen die Gesellschaftsvorstände von Besitzern der Dividenden-Coupons auf die Stammactien für das Jahr 1874 auf Bezahlung der beschlossenen Dividende von 4 pCt. angestrengten Processen, sind heute die ersten beiden Erkenntnisse seitens des Königlichen Stadtgerichtes gefällt worden. Die Kläger sind mit ihren Klagen zur Zeit abgewiesen worden. Da hoffentlich demnächst eine definitive Regulirung der Angelegenheiten zu Stande kommt, bei der auch die 74er Dividende zur Auszahlung gelangen wird, dürfte die durch das Stadtgericht zu Gunsten der Gesellschaft entschiedene Streitfrage schwerlich eine andere Instanz beschreiten.

---

**Berlin-Görlitzer Eisenbahn.**

Die Einnahmen pro Monat November 1875 betragen (provisorisch ermittelt):

| | | |
|---|---|---|
| 1) aus dem Personen-Verkehr | 95,212 | Mark |
| 2) aus dem Güter- und Vieh-Verkehr | 455,512 | „ |
| 3) Extraordinaria | 28,037 | „ |
| Summa pro November | 578,761 | Mark |
| Die Einnahme pro November 1874 beträgt (definitiv festgestellt) | 471,020 | „ |
| Mithin pro 1875 mehr | 107,741 | Mark |
| Einnahme bis Ende November 1875 | 5,418,627 | Mark |
| „ „ „ „ 1874 | 5,056,063 | „ |
| Mithin pro 1875 mehr | 362,564 | Mark. |

**Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.**

Die Einnahmen pro Monat November 1875 betragen (provisorisch ermittelt):

| | | |
|---|---|---|
| 1) aus dem Personen-Verkehr | 74,231 | Mark |
| 2) aus dem Güter- und Vieh-Verkehr | 214,262 | „ |
| 3) aus dem Extraordinarium | 13,632 | „ |
| Summa pro November | 302,125 | Mark |
| Die Einnahme pro November 1874 beträgt (definitiv festgestellt) | 294,049 | „ |
| Mithin pro 1875 mehr | 8,076 | Mark |
| Einnahme bis Ende November 1875 | 3,193,785 | „ |
| „ „ „ „ 1874 | 2,901,055 | „ |
| Mithin pro 1875 mehr | 292,730 | Mark. |

Für November 1874 hat der Betrieb der am 1. November pr. eröffneten Strecke Eilenburg-Leipzig für Rechnung des Baufonds stattgefunden, die Einnahmen dieser Strecke pro 1874 sind daher unberücksichtigt geblieben.

---

**[Conferenz der Hypotheken-Actien-Banken.]** Bei der am Sonnabend abgehaltenen Conferenz der Deutschen Hypotheken-Actien-Banken, waren 17 an der Sache betheiligte Institute vertreten. Eine längere Debatte war dadurch ausgeschlossen, daß man in früheren Conferenzen und später auf dem Wege der schriftlichen Erörterung bereits eine fast vollständige Uebereinstimmung erreicht hatte und es wurde daher der vorgelegte Entwurf einer Petition an den Reichstag nach kurzer Discussion einstimmig genehmigt. Die Petition, welche die einschlagenden Verhältnisse sehr ausführlich behandelt und die Nothwendigkeit einer genauen Präcisirung der Rechte der Pfandbriefinhaber überzeugend darlegt, wird sofort an den Reichstag sowohl wie auch an den Bundesrath abgesandt werden; ihren Inhalt werden wir im Auszuge mittheilen.

---

**[Norddeutscher Lloyd in Bremen.]** Die untergegangene „Deutschland" war von 2953 Tons Bruttogehalt, hatte 600 Pferdekräfte und war im Jahre 1866 bei Caird u. Comp. in Greenock gebaut. Die Kosten derselben stellten sich bei vollständiger Ausrüstung auf ca. 1,359,000 M.; bei dem letzten Jahresabschlusse stand der Dampfer mit ca. 869,000 Mark zu Buch. Für die Bremer Assecuradeurs, welche die Ladung theilweise versichert haben — ein großer Theil der Ladung ist im Inlande direct versichert — ist der Verlust des Dampfers wieder ein schwerer Schlag, der nicht wenig dazu beiträgt, das Ergebniß dieses Jahres, das sich in Folge der unzähligen Verluste und Havarien ohnehin schon ungünstig genug stellt, noch mehr zu verschlechtern.

## Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

**Paris**, 14. Decbr., Abends. Die „Union", das Organ Chambords, erklärt die Nachricht, daß Chambord La Rochette und Franclieu zur Senatorenernennung beglückwünschte, für unbegründet. Dasselbe Blatt mißbilligt das Vorgehen La Rochettes und fügt hinzu, das letzte parlamentarische Manöver sei unüberlegt, Chambord stehe demselben vollkommen fern. Die Versammlung der äußersten Rechten nahm die Resolution an, wodurch La Rochette und die übrigen Parteimitglieder, welche bei den Senatorenwahlen mit der Linken gegangen, energisch desavouirt werden.

**Versailles**, 14. December, Abends. Die Nationalversammlung wählte Fourcaud (Linke) mit 344 Stimmen zum Senator. Die übrigen Candidaten der Linken erhielten zwischen 330 und 337 Stimmen. Die Zahl der Wähler war heute geringer als in den früheren Sitzungen.

**London**, 14. December. Wie die „Times" meldet, hat Lord Derby die Ernennung Otway's zum Generalagenten der Inhaber türkischer Obligationen bei der Pforte bestätigt. Otway hat sich bereits in dieser Eigenschaft den großbritannischen Botschaftern in Paris und Konstantinopel, Lord Lyons und Sir Elliot, vorgestellt. Wahrscheinlich wird Bourrèe, der Vorsitzende des französischen Comite's zur Wahrung der Interessen der Inhaber türkischer Obligationen, Otway nach Konstantinopel begleiten, um mit ihm gemeinschaftlich zu verfahren.

**Rio de Janeiro**, 13. December. Brasilien ist der vom Petersburger internationalen Telegraphen-Congresse vereinbarten Convention beigetreten.

**Madras**, 13. December. Der Prinz von Wales ist hier eingetroffen und von einer großen Anzahl indischer Fürsten, sowie einer zahlreichen Volksmenge auf das Glänzendste empfangen worden. Zu Ehren des Prinzen fand ein Galadiner statt, an dem auch der Gouverneur von Pondichery theilnahm.

**Bombay**, 14. December. Am letzten Sonntag sind in der Gegend von Lahore und Peshawer heftige Erdstöße vorgekommen, mehrere Personen sind dabei um das Leben gekommen.

# Berliner Börse vom 14. December 1875.

## Wechsel-Course.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amsterdam 100 Fl. | 8 T. | 3 | 169,00 bz |
| do. do. | 2 M. | 3 | 168,25 bz |
| London 1 Lstr. | 3 M. | 3 | 20,19,5 bz |
| Paris 100 Frcs. | 8 T. | 4 | 81,05 bz |
| Petersburg 100 SR. | 3 M. | 5½ | 265,00 bz |
| Warschau 100 SR. | 8 T. | 5½ | 265,50 bz |
| Wien 100 Fl. | 8 T. | 5 | 178,10 bz |
| do. do. | 2 M. | 5 | 176,70 bz |

## Fonds- und Geld-Course.

| | | |
|---|---|---|
| Staats-Anl. 4½% consol. | 4½ | 105,10 bz |
| do. 4%ige | 4 | 99,20 bz |
| Staats-Schuldscheine | 3½ | 91,60 G |
| Präm.-Anleihe v. 1855 | 3½ | 129,25 bz |
| Berliner Stadt-Oblig. | 4½ | 101,60 bz |
| Pfandbr. Berliner | 4½ | 101,30 bz |
| Pfandbr. Pommersche | 3½ | 83,60 G |
| Pfandbr. Posensche | 4 | 93,30 B |
| Pfandbr. Schlesische | 3½ | — — |
| Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk. | 4 | 96,40 bzG |
| Rentenbriefe. Pommersche | 4 | 96,60 bz |
| Rentenbriefe. Posensche | 4 | 96,20 bz |
| Rentenbriefe. Preussische | 4 | 96,40 B |
| Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein. | 4 | 98,00 B |
| Rentenbriefe. Sächsische | 4 | 98,10 bz |
| Rentenbriefe. Schlesische | 4 | 96,50 B |
| Badische Präm.-Anl. | 4 | 120,50 bzG |
| Baierische 4% Anleihe | 4 | 122,80 bz |
| Cöln-Mind. Prämiensch | 3½ | 107,75 bzB |

Kurh. 40 Thaler-Loose 258,00 G
Badische 35 Fl.-Loose 141,25 G
Braunschw. Präm.-Anleihe 83,00 bzB
Oldenburger Loose 135,75 bz

| | |
|---|---|
| Ducaten 9,47 bz | Fremd. Bkn. 99,86 bz |
| Sover. 20,29 G | einl. i. Leip. 99,925 bz |
| Napoleons 16,21 bzG | Oest. Bkn. 178,40 bz |
| Imperials — — | Russ. Bkn. 268,00 bz |
| Dollars — — | |

## Hypotheken-Certificate.

| | | |
|---|---|---|
| Krupp'sche Partial-Obl. | 5 | 101,30 B |
| Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B. | 4½ | 97,90 bzG |
| do. do. | 5 | 98,40 bzG |
| Deutsche Hyp.-B.-Pfb. | 4½ | 95,75 bzG |
| Kündbr. Cent.-Bod.-Cr. | 4½ | 100,00 G |
| Unkünd. do. (1872) | 5 | 100,50 bz |
| do. rückzb. à 110 | 5 | 106,00 G |
| do. do. do. | 4½ | 98,50 bz |
| Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B | 5 | — — |
| do. III. Em. do. | 5 | 102,20 bzG |
| Kündb. Hyp. Schuld. do. | 5 | 99,70 G |
| Hyp.-Anth. Nord.-G. C. B | 5 | 100,90 bzG |
| Pomm. Hyp.-Briefe | 5 | 103,75 G |
| do. do. II. Em. | 5 | 100,50 bz |
| Goth. Präm.-Pf. I. Em. | 5 | 106,50 bz |
| do. do. II. Em. | 5 | 102,60 bz |
| do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110 | 5 | 99,75 bz |
| do. 4½ do. do. m. 110 | 4½ | 93,25 bz |
| Meininger Präm.-Pfdb. | 4 | 101,10 bz |
| Oest. Silberpfandbr. | 5½ | 54,75 G |
| do. Hyp.-Crd.-Pfdbr. | 5 | 61,60 G |
| Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge. | 5 | 88,70 G |
| Schles. Bodencr.-Pfdbr. | 5 | 100,25 bzG |
| do. do. | 4½ | 92,50 bz |
| Südd. Bod.-Cred.-Pfdb. | 5 | 101,50 bz |
| do. do. 4½% | 4½ | 98,00 G |
| Wiener Silberpfandbr. | 5½ | 52,00 G |

## Ausländische Fonds.

| | | |
|---|---|---|
| Oest. Silberrente | 4⅕ | 65,50 bzB |
| do. Papierrente | 4⅕ | 61,90-70et-90b |
| do. 54er Präm.-Anl. | 4 | 109,50 B |
| do. Lott.-Anl. v. 60. | 5 | 114,00 bz |
| do. Credit-Loose | — | 348,00 G |
| do. 64er Loose | — | 296,50 G |
| Russ. Präm.-Anl. v. 64 | 5 | 189,00 bz |
| do. do. 1866 | 5 | 183,50 bz |
| do. Bod.-Cred.-Pfdbr. | 5 | 86,00 bz |
| do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb. | 5 | 91,10 bz |
| Russ.-Poln. Schatz-Obl. | 4 | 85,00 B |
| Poln. Pfndbr. III. Em. | 4 | — — |
| Poln. Liquid.-Pfandbr. | 4 | 68,90 bz |
| Amerik. rückz. p. 1881 | 6 | 103,20 G |
| do. do. 1885 | 6 | 98,50 G |
| do. 5% Anleihe | 5 | 99,80 bz |
| Französische Rente | 5 | — — |
| Ital. neue 5% Anleihe | 5 | — — |
| Ital. Tabak-Oblig. | 6 | 99,80et-70 bz |
| Raab-Grazer 100 Thlr. L. | 4 | 80,20 bzG |
| Rumänische Anleihe | 8 | 104,50 bz |
| Türkische Anleihe | 5 | 23,00 etbzB |
| Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl. | 5 | 75,00 bzG |

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 41,25 bz
Türken-Loose 54,00 bzB

## Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

| | | |
|---|---|---|
| Berg-Märk. Serie II. | 4½ | 98,00 G |
| do. III, v. St. 3½ g. | 3½ | 84,90 bz |
| do. do. VI. | 4½ | 96,10 etbzG |
| do. Hess. Nordbahn | 5 | 102,00 G |
| Berlin-Görlitz | 5 | 101,75 B |
| do. | 4½ | — — |
| do. Lit. C. | 4½ | — — |
| Breslau-Freib. Lit. D. | 4½ | — — |
| do. do. E. | 4½ | — — |
| do. do. F. | 4½ | — — |
| do. do. G. | 4½ | 94 B |
| do. do. H. | 4½ | — — |
| do. do. J. | 4½ | 89,75 G |
| do. do. K. | 4½ | 89,75 G |
| Cöln-Minden III. Lit. A. | 4 | 88,50 G |
| do. Lit. B. | 4½ | 98 B |
| do. IV. | 4 | 91,50 bzB |
| do. V. | 4 | 88,50 bz |
| Halle-Sorau-Guben | 5 | 95,75 bzG |
| Hannover-Altenbeken | 4½ | 95,50 bzG |
| Märkisch-Posener | 5 | 101,00 G |
| N.-M. Staatsb. I. Ser. | 4 | — — |
| do. do. II. Ser. | 4 | 94,00 G |
| do. do. Obl. I. u. II. | 4 | 96,25 G |
| do. do. III. Ser. | 4 | 94,00 G |
| Oberschles. A. | 4 | — — |
| do. B. | 3½ | — — |
| do. C. | 4 | — — |
| do. D. | 4 | — — |
| do. E. | 3½ | 86,00 G |
| do. F. | 4½ | 100,25 B |
| do. G. | 4½ | 97,25 G |
| do. H. | 4½ | 100,75 bzB |
| do. von 1869 | 5 | 103,25 bz |
| do. von 1873. | 4 | — — |
| do. von 1874. | 4½ | 96,80 B |
| do. Brieg-Neisse | 4½ | — — |
| do. Cosel-Oderb. | 4 | 91,50 G |
| do. do. | 5 | 103,00 B |
| do. Stargard-Posen | 4 | — — |
| do. do. II. Em. | 4½ | — — |
| do. do. III. Em. | 4½ | — — |
| do. Ndrschl. Zwgb. | 3½ | 75 G |
| Ostpreuss. Südbahn | 5 | 102 G |
| Rechte-Oder-Ufer-B. | 5 | 102,60 G |
| Schlesw. Eisenbahn | 4½ | 98,25 bz |
| Chemnitz-Komotau | 5 | 32,00 G |
| Dux-Bodenbach | 5 | 66,50 G |
| do. II. Emission | 5 | 60,10 G |
| Prag-Dux | fr. | 23,25 G |
| Gal. Carl-Ludw.-Bahn | 5 | 87,50 G |
| do. do. neue | 5 | 86,40 B |
| Kaschau-Oderberg | 5 | 66,60 bzG |
| Ung. Nordostbahn | 5 | 61,50 bzG |
| Ung. Ostbahn | 5 | 57,50 bzG |
| Lemberg-Czernowitz | 5 | 70,25 bzG |
| do. do. II. | 5 | 72,50 bzG |
| do. do. III. | 5 | 66,00 G |
| Mährische Grenzbahn | 5 | 62,30 G |
| Mähr.-Schl. Centralb. | fr. | 27,50 bzB |
| do. II. | fr. | — — |
| Kronpr.-Rudolf-Bahn | 5 | 75,25 bz |
| Oesterr.-Französische | 3 | 317,25 G |
| do. do. II. | 3 | 313,00 bzG |
| do. südl. Staatsbahn | 3 | 235,90 bzG |
| do. neue | 3 | 235,00 bzB |
| do. Obligationen | 5 | 80,50 bzB |
| Warschau-Wien II. | 5 | 98,50 G |
| do. III. | 5 | 96,10 etbzG |
| do. IV. | 5 | 93,75 G |
| do. V. | 5 | 91,25 bz |

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinsfuss 6 pCt.

## Eisenbahn-Stamm-Actien.

| Divid. pro | 1873 | 1874 | Zf. | |
|---|---|---|---|---|
| Aachen-Mastricht. | 1¼ | 1 | 4 | 20,20 etbzG |
| Berg.-Märkische | 3 | 3 | 4 | 78,50 bz |
| Berlin-Anhalt | 16 | 8½ | 4 | 109,50 bz |
| Berlin-Dresden | 5 | 5 | 5 | 25,80 bz |
| Berlin-Görlitz | 3 | 0 | 4 | 31,10 bz |
| Berlin-Hamburg | 10 | 12½ | 4 | 173 bz |
| Berl. Nordbahn | 5 | 0 | fr. | 0,90 bz |
| Berl.-Potsd.-Magdb. | 4 | 1⅞ | 4 | 69,50 bzG |
| Berlin-Stettin | 10¾ | 9 11/12 | 4 | 122 bzB |
| Böhm. Westbahn | 5 | 5 | 5 | 85,25 bzG |
| Breslau-Freib. | 8 | 7½ | 4 | 81,75 bzG |
| Cöln-Minden | 8 1/12 | 6 9/20 | 4 | 95,50 bz |
| do. Lit. B. | 5 | 5 | 5 | 93,75 bzG |
| Cuxhaven. Eisenb. | 6 | 6 | 6 | — — |
| Dux-Bodenbach. B. | 0 | 0 | 4 | 10,25 bz |
| Gal. Carl-Ludw.-B. | 8,67 | 8½ | 4 | 90,50-25 bz |
| Halle-Sorau-Gub. | 0 | 0 | 4 | 6,75 B |
| Hannover-Altenb. | 0 | 0 | 4 | 8,25 bz |
| Kaschau-Oderberg | 5 | 5 | 5 | 54,30 bzB |
| Kronpr. Rudolfb. | 5 | 5 | 5 | 55,70 bz |
| Ludwigsh.-Bexb. | 9 | 9 | 4 | 180,75 bz |
| Märk.-Posener | 0 | 0 | 4 | 18,90 bzG |
| Magdeb.-Halberst. | 6 | 3 | 4 | 42 bzB |
| Magdeb.-Leipzig | 14 | 14 | 4 | 214 bzG |
| do. Lit. B. | 4 | 4 | 4 | 91 bzG |
| Mainz-Ludwigsh. | 9 | 6 | 4 | 96,90 bz |
| Niederschl.-Märk. | 4 | 4 | 4 | 96,50 B |
| Oberschl. A. C. D. | 13⅗ | 12 | 3½ | 148 bzG |
| do. B. | 13⅗ | 12 | 3½ | 137 bz |
| do. E. | — | — | 3½ | 140 G |
| Oesterr.-Fr. St.-B. | 10 | 8 | 4 | 528-25 bz |
| Oest. Nordwestb. | 5 | 5 | 5 | 252-54 bz |
| Oest. Südb. (Lomb.) | 3 | 1⅛ | 4 | 194-93 bz |
| Ostpreuss. Südb. | 0 | 0 | 4 | 23,10 bz |
| Rechte-O.-U.-Bahn | 6½ | 6½ | 4 | 104,40 bz |
| Reichenberg-Pard. | 4½ | 4½ | 4½ | 59 bzG |
| Rheinische | 9 | 8 | 4 | 114,70-30 bz |
| do. Lit. B. (4% gar.) | 4 | 4 | 4 | 90,50 bzG |
| Rhein-Nahe-Bahn | 0 | 0 | 4 | 10,90 bzG |
| Rumän. Eisenbahn | 5 | 4 | 4 | 30 bzG |
| Schweiz Westbahn | 1⅗ | 0 | 4 | 11 bzG |
| Stargard-Posener | 4½ | 4½ | 4½ | 100 bzG |
| Thüringer Lit. A. | 7¼ | 7½ | 4 | 112,75 bzG |
| Warschau-Wien. | 11 | 10 | 4 | 227,75 bz |

## Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Berlin-Görlitzer | 5 | 4 | 5 | 64,70 bzG |
| Berliner Nordbahn | 5 | 0 | fr. | 1,50 bzG |
| Breslau-Warschau | 0 | 0 | 5 | 22 bzG |
| Halle-Sorau-Gub. | 0 | 0 | 5 | 16 bzG |
| Hannover-Altenb. | 0 | 0 | 5 | 24,50 bzG |
| Kohlfurt-Falkenb. | 5 | 2½ | 5 | 38,50 G |
| Märkisch-Posener | 0 | 0 | 5 | 62,75 bzG |
| Magdeb.-Halberst. | 3½ | 3½ | 3½ | 54 bzG |
| do. Lit. C. | 5 | 5 | 5 | 83 bz |
| Ostpr. Südbahn | 0 | 3½ | 5 | 67,50 bzG |
| Pomm. Centralb. | 0 | 0 | fr. | — — |
| Rechte-O.-U.-Bahn | 6½ | 6½ | 5 | 108 bzG |
| Rumänier | 8 | 8 | 8 | 84,10 bz |
| Saal-Bahn | 5 | 2⅞ | 5 | 19,80 bz |
| Weimar-Gera | 5 | 5 | 5 | 21 G |

## Bank-Papiere.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Allg. Deut. Hand.-G. | — | 5 | 4 | conv. 34,50 G |
| Anglo Deutsche Bk. | 0 | 0 | 4 | 41,25 B |
| Berl. Bankverein | 5½ | 4½ | 4 | 73,90 bz |
| Berl. Kassen-Ver. | 29 | 19 1/5 | 4 | 205 G |
| Berl. Handels.-Ges. | 6½ | 7 | 4 | 94,25 bzG |
| do. Prod.-u. Hdls.-B. | 3⅞ | 10½ | 4 | 89 bzG |
| Braunschw. Bank. | 9 | 7½ | 4 | 89,50 B |
| Bresl. Disc.-Bank | 2½ | 4 | 4 | 67,50 bzG |
| Bresl. Maklerbank | 0 | 0 | 4 | — — |
| Bresl. Makl. Ver.-B. | 5 | 4 | 4 | — — |
| Bresl. Wechslerb. | 0 | 3½ | 4 | 65,50 B |
| Coburg. Cred.-Bnk. | 4 | 4½ | 4 | 69,50 G |
| Danziger Priv.-Bk. | 7¾ | 6 | 4 | 116,10 G |
| Darmst. Creditbk. | 10 | 10 | 4 | 119,25 bz |
| Darmst. Zettelbk. | 7 3/10 | 6½ | 4 | 97,50 bz |
| Deutsche Bank | 4 | 5 | 4 | 78,20 G |
| do. Reichsbank | — | — | fr. | 154 bz |
| do. Hyp.-B. Berlin | 5 | 7½ | 4 | 93,25 G |
| Deutsche Unionsb. | 1 | 3 | 4 | 77,25 bzG |
| Disc.-Comm.-Anth. | 14 | 12 | 4 | 133,50 bz |
| Genossensch.-Bnk. | 3 | 6 | 4 | 97 bzG |
| do. junge | 3 | 6 | 4 | 97 G |
| Gwb. Schuster u. C. | 0 | 0 | 4 | 23,50 bzG |
| Goth. Grundcredb. | 8 | 9 | 4 | 108 bzG |
| Hamb. Vereins.-B. | 10⅗ | 11⅓ | 4 | 114,50 G |
| Hannov. Bank | 7⅗ | 6⅝ | 4 | 100 bzG |
| do. Disc.-Bank | 0 | 0 | 4 | 81 B |
| Königsb. Ver.-Bank | 0 | 5¾ | 4 | 82 G |
| Lndw.-B. Kwilecki | 0 | 6½ | 4 | 67 G |
| Leipz. Cred.-Anst. | 9¾ | 9½ | 4 | 123,50 G |
| Luxemburg. Bank | 8½ | 9 | 4 | 108 bzG |
| Magdeburger do. | 6 3/10 | 5½ | 4 | 101 B |
| Meininger do. | 5 | 4 | 4 | 84,50 bzG |
| Moldauer Lds.-Bk. | 5 | 3 | 4 | 44 G |
| Nordd. Bank | 10⅘ | 10 | 4 | 125 bzG |
| Nordd. Grundcr.-B. | 7¼ | 9½ | 4 | 104,25 bzG |
| Oberlausitzer Bk. | 0 | 0 | 4 | 61 G |
| Oest. Cred.-Actien | 5⅜ | 6⅞ | 4 | 364-60 bz |
| Posner Prov.-Bank | 7⅔ | 6 | 4 | 92,25 G |
| Preuss. Bank-Act. | 20 | 12¾ | 4 | 166,25 bz |
| Pr. Bod.-Cr.-Act.-B. | 0 | 8 | 4 | 96,10 bzG |
| Pr. Cent.-Bod.-Crd. | 9½ | 9½ | 4 | 117,75 G |
| Sächs. Bank | 12 | 10½ | 4 | 118,75 G |
| Sächs. Cred.-Bank | 0 | 5 | 4 | 80 G |
| Schl. Bank-Verein | 6 | 6 | 4 | 85,75 G |
| Schl. Vereinsbank | 7 | 5 | 4 | 89,30 G |
| Thüringer Bank | 8 | 6 | 4 | 78,25 G |
| Weimar. Bank | 5 | 5½ | 4 | 68 bzB |
| Wiener Unionsb. | 0 | 5 | 4 | 132 B |

In Liquidation.)

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Berliner Bank | 0 | 0 | fr. | 87 G |
| Berl. Lombard-B. | 0 | 0 | fr. | 8,50 B |
| Berl. Prod.-Makl.-B. | 12¾ | 0 | fr. | — — |
| Berl. Wechsler.-B. | 0 | 0 | fr. | 36 G |
| Br.-Pr.-Wechsl.-B. | 0 | 0 | fr. | 67 G |
| do. Hand. u. Entrep. | 0 | 0 | fr. | — — |
| Centralb. f. Genos. | 0 | 0 | fr. | 81,50 G |
| Hessische Bank | 0 | 0 | fr. | 61 G |
| Ndrschl. Cassenv. | 0 | 0 | fr. | 0,50 G |
| Ostdeutsche Bank | 4 | 6 | fr. | 83 G |
| Pos. Pr.-Wechsl.-B. | 0 | 0 | fr. | 1 B |
| Pr. Credit-Anstalt | 0 | 0 | fr. | 50 G |
| Pr. Wechsler-Bnk. | 0 | 0 | fr. | — |
| Schl. Centralbank | 0 | 2 | fr. | — — |
| Ver.-Bk. Quistorp | 0 | 0 | fr. | 13,75 bz |

## Industrie-Papiere.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Berl. Eisenb.-Bd-A. | 6¾ | 7½ | fr. | 130 G |
| D. Eisenbahnb.-G. | 0 | 0 | 4 | 5 bz |
| do. Reichs-u. Co.-E. | 8 | 4 | 4 | 70,50 bz |
| Märk. Sch. Masch. G. | 0 | 0 | 4 | 15,75 bzG |
| Nordd. Papierfabr. | 0 | 4 | 4 | 21 G |
| Westend, Com.-G. | 0 | 0 | fr. | 11 bzG |
| Pr. Hyp.-Vers.-Act. | 17⅗ | 18⅗ | 4 | 128,50 B |
| Schles. Feuervers. | 18 | 17 | 4 | 590 G |
| Donnersmarkhütte | 6 | 4 | 4 | 20,75 bzB |
| Dortm. Union | 0 | 0 | 4 | 12,50 bz |
| Königs- u. Laurah. | 20 | 10 | 4 | 68,75 bz |
| Lauchhammer | 2 | 0 | 4 | 24,50 G |
| Marienhütte | 6 | 7½ | 4 | 51,75 bzB |
| Moritzhütte | 5 | 0 | 4 | 30,25 G |
| OSchl. Eisenwerke | 0 | 1 | 4 | 9 G |
| Redenhütte | 2 | 0 | 4 | 4 G |
| Schl. Kohlenwerke | 1 | 0 | 4 | 22 B |
| Schl. Zinkh.-Actien | 8 | 7 | 4 | 85 G |
| do. St.-Pr.-Act. | 8 | 7 | 4½ | 92 G |
| Tarnowitz. Bergb. | 16 | 0 | 4 | 56 G |
| Vorwärtshütte | 7 | 1 | 4 | 19 B |
| Baltischer Lloyd | 0 | 0 | 4 | 31 G |
| Bresl. Bierbrauer. | 0 | 6 | 4 | — — |
| Bresl. E.-Wagenb. | 3½ | 6⅔ | 4 | — — |
| do. ver. Oelfabr. | 8 | 5 | 4 | 49,50 B |
| Erdm. Spinnerei | 7 | 4 | 4 | 22,50 G |
| Görlitz. Eisenb.-B. | 0 | 2⅔ | 4 | 33,50 B |
| Hoffm's Wag. Fabr. | 5½ | 0 | 4 | — — |
| O.-Schl. Eisenb.-B. | 5 | 2 | 4 | 34 G |
| Schl. Leinenind. | 9 | 7½ | 4 | 83,60 G |
| S. Act.-Br. (Scholtz) | 0 | 0 | fr. | — — |
| do. Porzellan | 7 | 0 | 4 | 25 G |
| Schl. Tuchfabrik | 0 | 0 | 4 | — — |
| do. Wagenb.-Anst. | 0 | 0 | fr | — — [80G |
| Schl. Wellw.-Fabr. | 0 | 0 | 4 | 27 B conv |
| Wilhelmshütte MA. | 10 | 4 | 4 | 56 G |

(L. Hirsch telegraphisches Bureau.)

**Ragusa**, 14. December. Die Aufständischen treffen abermals Anstalten Trebinje aufs Neue zu belagern; die türkischen Communicationen sind gestört, die Verproviantirung der Truppen kann nur mangelhaft und mit großen Schwierigkeiten geschehen.

**Konstantinopel**, 14. December. Der Großvezier Mahmud Pascha ist wieder erkrankt. Man glaubt, daß er zurücktreten und durch Hussein Avni Pascha ersetzt werden wird.

## Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

**Frankfurt a. M.**, 14. December, Nachm. 2 Uhr 30 M. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 203, 45. Pariser Wechsel 81, 02. Wiener Wechsel 178, 10. Böhm. Westbahn 170¼. Elisabethbahn 148½. Galizier 180. Franzosen*) 262¾. Lombarden*) 96¼. Nordwestbahn 125. Silberrente 65½. Papierrente 61¾. Russische Bodencredit 86½. Russen 1872 —. Amerikaner 1885 —. 1860er Loose 114⅜. 1864er Loose —, —. Creditactien*) 179. Bankactien 810, 00. Darmstädter Bank 120. Berliner Bankverein 74. Frankfurter Wechslerbank 74⅛. Oesterr.-deutsche Bank 87. Meininger Bank 84⅝. Hessische Ludwigsbahn 96¾. Oberhessen 72⅞. Ungar. Staatsl. 171, 00. Ungar. Schatzanweisungen alte 95. dto. neue 93⅞. dto. Ostbahn-Obligat. II. 65¾. Central-Pacific 88⅞. Reichsbank 153 15/16. Köln-Mindener Loose —. Baierische Prämien-Anleihe —. Badische Prämien-Anleihe —. Badische Loose —, —. Braunschweiger —. — Internationale Speculationswerthe schließlich schwächer. — Privat-Discont 4⅜ pCt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 178⅝, Franzosen 262⅝, Lombarden 96⅜, Galizier —, 1860er Loose —, —, Oesterr.-deutsche Bank —, Reichsbank —.

*) Per medio resp. per ultimo.

**Hamburg**, 14. December, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 117¾, Silberrente 65½. Credit-Actien 177¾, Nordwestbahn —, 1860er Loose 114⅛, Franzosen 657, Lombarden 243, Ital. Rente 70¾, Vereinsbank 114, Laurahütte 69¼, Commerzbank 82¼, do. II. Emission —, Norddeutsche 124¾, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 40, do. neue 64, Amerikaner de 1885 94, Köln-Mindener St.-A. 95¼, Rheinische Eisenbahn do. 114¼, Bergisch-Märkische do. 79, Disconto 4½ pCt. — Internationale Bank 82¼. Wenig fest.

Wechselnotirungen: London lang 20, 22 Br., 20, 16 Gld., London kurz 20, 38 Br., 20, 30 Gld., Amsterdam 168, 00 Br., 167, 20 Gld., Wien 177, 00 Br., 175, 00 Gld., Paris 80, 40 Br., 79, 80 Gld., Petersburger Wechsel 265, 00 Br., 263, 50 Gld., Frankfurt a. M. pr. 100 Mk. 98, 85 Br., 98, 55 Gd.

**Hamburg**, 14. December, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco und auf Termine flau. Roggen loco still, auf Termine flau. Weizen pr. December 200 Br., 199 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 210 Br., 209 Gd. Roggen pr. December 149 Br., 148 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 156 Br., 155 Gd. Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl flau, loco 74, pr. Mai pr. 200 Pfd. 72. Spiritus matt, pr. December und pr. Januar-Februar 36½, per April-Mai 37¼, per Juni-Juli per 100 Liter 100% 38¼. Kaffee sehr ruhig, geringer Umsatz. Petroleum still, Standard white loco 11, 65 Br., 11, 60 Gd., per December 11, 60 Gd., per Januar-März 11, 60 Gd. — Wetter: Nebel.

**Liverpool**, 14. December, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 15,000 Ballen, davon 11,000 Ballen amerikanische.

**Liverpool**, 14. December, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. — Stetig. Ankünfte zu 1/16 unter gestrigen Käufen gehandelt.

Middl. Orleans 7¼, middl. amerikanische 7, fair Dhollerah 4 11/16, middl. fair Dhollerah 4⅜, good middl. Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 4, fair Bengal 4⅛, good fair Broach 5¼, new fair Domra 4 11/16, good fair Domra 5⅝, fair Madras 4¾, fair Pernam 7½, fair Smyrna 6⅜, fair Egyptian 7½.

Upland nicht unter low middling December-Januar-Verschiffung per Segler 6⅞ D.

**Manchester**, 14. December, Nachmittags. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 8¼, 20r Water Nicholls 10, 30r Water Gidlow 11, 30r Water Clayton 11⅞, 40r Mule Mayoll 11⅛, 40r Medio Wilkinson 12⅞, 36r Warpcops Qualität Rowland 12¾, 40r Double Weston 12¾, 60r Double Weston 15¾, Printers 16/16 34/50 8½ pfünd. 117. — Gutes Geschäft, Preise anziehend.

**Petersburg**, 14. December, Nachmittags 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel auf London 3 Mon. 31 11/16. do. Hamburg 3 Mon. 269½. do. Amsterdam 3 Mt. 159½. do. Paris 3 Mt. 332. 1864er Präm.-Anleihe (gestplt.) 230 1866er Präm.-Anl. (gstplt.) 221. ½-Imperials 6, 19. Große Russ. Eisenbahn 158½. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 104¼. Privatdiscont 6 pCt.

**Petersburg**, 14. December, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 54, 50. Weizen loco 11, 25. Roggen loco 6, 75. Hafer loco 4, 75, Hanf loco —. Leinsaat (9 Pud) loco 13, 25. Wetter: 16 Grad Kälte.

**Königsberg**, 14. Decbr., Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen niedriger. Roggen flauer, loco 121/122pfd. 2000 Pfd. Zollgew. 137, 50, pr. December-Januar 135, 00, per Frühjahr 143, 75. — Gerste geschäftslos. — Hafer still, inländischer loco per 2000 Pfd. Zollgewicht 156, 00, per December-Januar 148, 00, pr. Frühjahr 154, 00. — Weiße Erbsen per 2000 Pfd. Zollgewicht 167, 00. — Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. loco 45, 00, per December-Januar 45, 00, per Frühjahr 49, 00. — Wetter: Schneegestöber.

**Danzig**, 14. Decbr., Nachmittags 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen niedriger, Umsatz 120 Tonnen, bunter pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 197, 00—198, 00. hellbunter 207, 00 bis 209, 00, hochbunter und glasig 205, 00 bis 209, 00, per April-Mai 209, 00. Roggen fest, 120pfd. loco pr. 2000 Pf. Zollgew. inländischer 151, 00 bis 152, 00, per April-Mai 155, 00. — Kleine Gerste per 2000 Pfund Zollgew. 130, 00, große Gerste per 2000 Pfd. Zollgew. 145, 00. Weiße Koch-Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht loco 158, 00 bis 165, 00. Hafer per 2000 Pfd. Zollgewicht loco 170, 00 bis 178, 00. Spiritus pr. 100 Liter 100% loco 44, 50. — Wetter: —.

**Antwerpen**, 14. December, Nachmitt. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen matt, dänischer 27¾. Roggen unverändert, Petersburg 18⅛. Hafer behauptet. Gerste behauptet.

**Antwerpen**, 13. December, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 28¾ bez., 29 Br., per December 28½ bez., 28¾ Br., per Januar 28¾ Br., per Februar 28½ Br., Januar-April —. Ruhig.

**Bremen**, 14. Decbr., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 11, 25, pr. Januar 11, 30, per Februar 11, 30, pr. März —, —. Ruhig.

**Berlin**, 14. December. [Productenbericht.] Die Stimmung für Roggen ist zwar matt, doch der Werth des Artikels hat sich kaum verschlechtert, weil die Kündigungen fortgesetzt gute Aufnahme finden. Waare etwas reichlicher zugeführt, hat ein wenig billiger verkauft werden müssen. — Roggenmehl matter. — Weizen eröffnete matt, befestigte sich jedoch bei vermehrter Kauflust im Laufe des Marktes und schließt nach gutem Umsatz fest. — Hafer loco ziemlich fest, Termine wenig beachtet. — Rüböl neuerdings etwas billiger verkauft, Umsatz schwach. — Spiritus recht matt, Preise neigten zum Rückschritt.

Weizen loco 170—220 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, weißer märkischer — M. ab Bahn bez., gelber mecklenburger — M. bez., gelber märkischer — M. ab Bahn bez., weißbunter polnischer — M. ab Bahn bez., ordinär gelb rumänischer — M. bez., pr. November-December 199—199½ M. bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Februar — M. bez., pr. April-Mai 208—209 M. bez., pr. Mai-Juni 211—211½ M. bez. — Gekündigt 6900 Ctnr. Kündigungspreis 199½ M. — Roggen loco 154—166 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, russischer 155 bis 156 M. bez., polnischer 157—160 M. bez., inländischer 159—163 M. ab Bahn bez., ordinärer — M. bez., pr. November-December 155—155½ M. bez., pr. December-Januar 155—155½ M. bez., pr. Januar-Februar 154½—155 M. bez., pr. Frühjahr 155—154—154½ M. bez., pr. Mai-Juni 153½—154 M. bez. — Gekündigt 10,000 Ctnr. Kündigungspreis 155½ M. — Gerste loco 136—183 M. nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loco 135—180 M. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 150—173 M. bez., westpreußischer 150—173 M. bez., russischer 145—173 M. bez., pommerscher 164—176 M. bez., mecklenburger 164—176 M. bez., böhmischer 164—176 M. ab Bahn bez., sächsischer 164—176 M. ab Bahn bez., abgelaufene Anmeldungen — M. bez., pr. November-December — M. bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Februar — M. bez., pr. Frühjahr 164½—165 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Erbsen: Kochwaare 182—221 M., Futterwaare 174—186 M. — Weizenmehl pr: 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 27,50 bis 26,25 M. bez., Nr. 00. — M. bez., Nr. 0 und 1: 25,75—24,75 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0: 23,50—22,25 M., Nr. 0 und 1: 21,50—19,50 M. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. November-December 20,90 M. bez., pr. December-Januar 20,90 M. bez., pr. Januar-Februar 21 M. bez., pr. Februar-März 21,20 M. bez., pr. März-April — M. bez., pr. April-Mai 21,40 M. bez., pr. Mai-Juni 21,40 M. bez., pr. Juni-Juli 21,40 M. bez., pr. Juli-August 21,40 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität bez. — Rüböl per 100 Kilo loco ohne Faß 68 M. bez., mit Faß — M. bez., pr. November-December 68,5—69—68,6 M. bez., pr. December-Januar 68,5 bis 69—68,6 M. bez., pr. Januar-Februar 68,5—69—68,6 M. bez., pr. April-Mai 68,3—69—68,5 M. bez., pr. Mai-Juni — M. bez. — Gekündigt 1400 Ctnr. — Kündigungspreis 68,3 M. — Leinöl loco 58 M. bez. — Petroleum loco 27 M. per 100 Kilo incl. Faß, pr. November-December 25,8 M. bez., pr. December-Januar 25,8 M. bez., pr. Januar-Februar — M. Br., pr. Februar-März — M. Br., pr. April-Mai — M. bez. Abgelaufene Anmeldungen — M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 43,8 M. bez., „mit Faß" — M. bez., ab Speicher — M. bez., pr. November-December 46,4—46 M. bez., pr. December-Januar 46,4—46 M. bez., pr. Januar-Februar 46,6 bis 3 M. bez., pr. März-April — M. bez., pr. April-Mai 48,6—48,4 M. bez., pr. Mai-Juni 48,9—7 M. bez., pr. Juni-Juli 49,9—7 M. bez., pr. Juli-August 51—50,9 M. bez. — Gekündigt 40,000 Liter. Kündigungspreis 46,3 M.

# **Breslau**, 15. Decbr., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war im Allgemeinen sehr schleppend, bei stärkerem Angebot und unveränderten Preisen.

Weizen, in sehr ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer alter weißer 18,70—19,70—21,70 Mark, alter gelber 17,70 bis 18,70 bis 20,70 Mark, neuer weißer 16,50 bis 18,00—19,70 Mark, neuer gelber 15,70 bis 16,70 bis 19,20 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen nur feine Qualitäten verkäuflich, per 100 Kilogr. 14,30—15,00 bis 16,75 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste schwach preishaltend, per 100 Kilogr. 12,50—14,50 bis 15,50 Mark, weiße 16,00—17,00 Mark.

Hafer mehr angeboten, per 100 Kilogr. 15,00—16,20—18,20 Mark, feinster über Notiz.

Mais stark angeboten, per 100 Kilogr. 10,20—12,00 Mark.

Erbsen mehr angeboten, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 14,50—15,50—16,50 Mark.

Lupinen, nur billiger verkäuflich, per 100 Kilogr. gelbe 9,50—11,50 Mark, blaue 9,50—11,00 Mark.

Wicken vernachlässigt, per 100 Kilogr. 18—19—20 Mark.

Oelsaaten in matter Haltung.

Schlaglein matter.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schlag-Leinsaat | 27 | — | 25 | — | 22 | 25 |
| Winterraps | 32 | 25 | 31 | 25 | 30 | 25 |
| Winterrübsen | 31 | 75 | 30 | 75 | 29 | 75 |
| Sommerrübsen | 33 | — | 32 | — | 31 | — |
| Leindotter | 27 | — | 26 | — | 25 | — |

Rapskuchen fester, pr. 50 Kilogr. 8,20—8,40 Mark.

Leinkuchen niedriger, pr. 50 Kilogr. 9,70—10 Mark.

Kleesamen gute Kauflust, rother sehr gefragt, pr. 50 Kilogr. 44 bis 47—50—52,50 Mark, weißer hoch gehalten, pr. 50 Kilogr. 52—60—70 bis 72—76 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee fester, pr. 50 Kilogr. 30—32—34 Mark.

Mehl nur billiger verkäuflich, pr. 100 Klgr. Weizen fein alt 29,75—30,75 Mark, neu 26,00—27,00 Mark, Roggen fein 26,25—27,25 Mark, Hausbacken 24,50—25,50 Mark, Roggen-Futtermehl 10—10,50 Mark, Weizenkleie 8 bis 8,75 Mark.

## Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

| December 14. 15. | Nachm. 2 U. | Abds. 10 U. | Morg. 6 U. |
|---|---|---|---|
| Luftdruck bei 0° | 332''',18 | 332''',88 | 334''',08 |
| Luftwärme | + 1°,2 | + 1°,0 | + 0°,3 |
| Dunstdruck | 2''',23 | 2''',19 | 2''',05 |
| Dunstsättigung | 100 pCt. | 100 pCt. | 100 pCt. |
| Wind | W. 3 | W. 3 | NW. 2 |
| Wetter | trübe. | bedeckt, Regen. | bedeckt, Regen. |

Breslau, 15. Dec. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 78 Cm. U.-P. — M. — C. Eisstand.




Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.